

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
DE-1813-391 Helgoland mit Helgoländer Felssockel
und
Teilmanagementplan
EG-Vogelschutzgebiet DE- 1813-491 Seevogel-
schutzgebiet Helgoland
Teilgebiet „West“**



Der Managementplan wurde durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): Kiel, den 26.01.2017

Titelbild: Basstöpel, Seevogel des Jahres 2016 (Foto: Wolfgang Petersen, LLUR). Basstöpel brüten erst seit 1991 auf Helgoland.

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	5
2. Gebietscharakteristik	6
2.1. Gebietsbeschreibung	6
2.2. Einflüsse und Belastungen	7
2.3. Eigentumsverhältnisse	17
2.4. Regionales Umfeld	17
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	19
3. Schutz-/Erhaltungsgegenstand	22
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	22
3.2. Arten nach Anhängen der FFH- Richtlinie:	31
3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	32
3.4. Weitere Arten und Biotope	35
4. Umwelt-/Erhaltungsziele	36
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele	36
4.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	37
5. Analyse und Bewertung	43
6. Maßnahmenkatalog	47
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	47
6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	49
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	57
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	58
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	60
6.6. Verantwortlichkeiten	60
6.7. Kosten und Finanzierung	60
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	61
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	61
8. Literatur:	62
9. Anhang	64

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“ (Code-Nr: DE-1813-391) wurde der Europäischen Kommission abschließend im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist aktuell in der fortgeschriebenen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 30 vom 02. Febr. 2010 (S. 43)).

Das Gebiet ist auch Teil des „Seevogelschutzgebiets Helgoland“ (Code 1813-491), das der Europäischen Kommission im Jahre 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und mit Datum vom 04.09.2006 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt wurde.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes im Wesentlichen zu Grunde (Siehe auch Kapitel 8: Auszug der Literaturnachweise):

- ⇒ Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“ in der Fassung von 2016
- ⇒ Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet „Seevogelschutzgebiet Helgoland“ in der Fassung von 2016
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“; Stand: 21. Nov. 2016 (Anlage 9.1)
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das EG-Vogelschutzgebiet „Seevogelschutzgebiet Helgoland“; Stand: 2006 Anlage 9.2.
- ⇒ Landes-Verordnung für das Naturschutzgebiet „Lummenfelsen der Insel Helgoland“ vom 8.5.1964
- ⇒ Landes-Verordnung für das Naturschutzgebiet „Helgoländer Felssockel“ vom 24.4.1981
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung (LEGUAN 2006)
- ⇒ Kartierung der Salzwiesen und Dünen an der Westküste von Schleswig-Holstein 2011 – 2012 („T-MAP“ LEGUAN 2014)
- ⇒ Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiverordnung - KüFO -) vom 11. November 2008
- ⇒ Kreisverordnung zum Schutze von Naturdenkmalen im Kreise Pinne-

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen dieses Managementplans sollen internationale Vereinbarungen und Programme zum Meeresschutz, die Regelungen der NSG-VO, die Beibehaltung bestehender Regelungen, die Umsetzung bestehender Auflagen aus dem B-Plan Nr. 8 der Gemeinde Helgoland sowie die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmen-durchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Geltungsbereich des Managementplans

Der hier vorliegende Managementplan umfasst das FFH-Gebiet „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“ sowie die Flächen des Vogelschutzgebietes „Seevogelschutzgebiet Helgoland“, die innerhalb des FFH-Gebietes liegen (siehe Karte 1 Übersicht). Die Flächen des Vogelschutzgebietes, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen, werden durch andere Managementpläne (MELUR 2016a und 2016 b) abgedeckt.

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von ca. 5.509 ha. Davon sind über ca. 99 % Meeresflächen. Die weitaus meisten Flächen liegen innerhalb der Naturschutzgebiete „Helgoländer Felssockel“ (ca. 5.138 ha) und „Lummenfelsen der Insel Helgoland“ (ca. 1 ha). Die Steilküste oberhalb des Sportplatzes, Strand- und Dünenbereichen auf der Hauptinsel sowie Strand- und Dünenbereiche auf der Düneninsel sind zusätzlich einbezogen.

Das EG-Vogelschutzgebiet umfasst insgesamt 161.333 ha flache Meeresflächen (siehe Karte 1). Innerhalb des hier überplanten FFH-Gebietes liegen davon ca. 5.139 ha. 99,99 % sind Meeresflächen, auf der „Düne“ sind zusätzlich Strandflächen im Osten und im Süden einbezogen.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Managementplans liegen daher die Brutplätze der Wert gebenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes.

Lage und naturräumliche Situation

Die Insel Helgoland ist Deutschlands einzige Hochseeinsel. Helgoland ist insgesamt nur ca. 1,5 km² groß. Die Insel gehört zum Kreis Pinneberg und liegt in der Deutschen Bucht vor der Weser- und Elbemündung. Sie ist ca. 50 km vom Festland entfernt. Naturräumlich liegen die Natura 2000-Gebiete in der atlantischen biogeografischen Region und sind dem Naturraum Helgoland zuzuordnen.

Helgoland besteht aus zwei Inseln: der Hauptinsel mit Wohnbebauung und nahezu der gesamten Infrastruktur sowie der sogenannten „Düne“, auf der sich der kleine Flughafen, Versorgungsgebäude und einige Unterkünfte für Touristen samt touristischer Angebote befinden. Hier befinden sich die meisten Badestrände Helgolands. Die Düne liegt ungefähr 900 m östlich der Hauptinsel und ist ca. 60 ha groß. Die beiden Inseln wurden erst 1711 durch eine Sturmflut voneinander getrennt.

Helgoland ist auch von herausragender geologischer Bedeutung. Die Hauptinsel besteht aus Buntsandstein und ist durch eine Abfolge dunkelrotvioletter, weißrosa oder grünlicher Sandsteine und Bänder weißen Sandes charakterisiert. Prägend für das Anstehen der mesozoischen Gesteinsschichten ist die Salztektunik des unter dem Buntsandstein liegenden Zechsteins (DEGN und MUUß 1963 in LEGUAN (2006) .Die rote Färbung der Felsen wird durch einen hohen Anteil von Eisenoxid hervorgerufen.

Die Düneninsel im Osten stellt den Rest eines ehemaligen Muschelkalkfelsens dar, der als Steinbruch genutzt und in der Sturmflut von 1711 erodiert wurde, sodass nur noch ein flaches Dünengelände übrig blieb (DEGN und MUUß 1963 in LEGUAN 2006). Nach 1938 wurde großflächig auf dem Muschelkalksockel aufgespült. Beide Inseln sind als Geotop (geowissenschaftlich schützenswertes Objekt) „Insel Helgoland mit Felskliff, Düne und Klippen“ erfasst (MUNL 2003).

In der überwiegend mit sandig-schlickigen Substraten ausgestatteten Nordsee stellt der Felssockel um Helgoland einen sehr seltenen, äußerst artenreichen Lebensraum dar. Nur hier finden sich als Brutplätze für Seevögel geeignete Felsen. Insbesondere das Felswatt, der tidebeeinflusste Anteil des Felssockels, bietet zahlreichen Spezialisten Lebensraum. Der Felssockel reicht bis in 48 m Tiefe

Die extreme Lage als einzige deutsche Hochseeinsel, besondere klimatische und geologische Verhältnisse begründen eine einmalige und herausragende naturschutzfachliche Bedeutung. Die artenreiche Flora und Fauna der Insel weisen auch außerhalb der Schutzgebiete viele Besonderheiten auf (siehe Kapitel 3). Das ganze Jahr über sind Hauptinsel und Düne Brut- und Rastgebiet vieler Vogelarten. Für Zugvögel dient die Insel als wichtiger Zufluchtort bei ungünstigen Wetterlagen. Die Zug- und Brutvogelforschung hat mit der Vogelwarte Helgoland (aktuelle Bezeichnung: Institut für Vogelforschung) auf der Insel eine lange Tradition

Auf Helgoland brüten 5 Vogelarten, die deutschlandweit nur hier geeignete Bruthabitate vorfinden: Trottellumme, Basstöpel, Dreizehenmöwe, Tordalk und Eissturmvogel. Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale nutzen die Wasserflächen und Strände der Insel.

2.2. Einflüsse und Belastungen

Die Standarddatenbögen, die als eine Grundlage für jedes Natura 2000-Gebiet an die EU gemeldet werden, führen für das FFH- und das Vogelschutzgebiet Einflüsse und Belastungen für die Gebiete auf (Standarddatenbögen siehe Anlagen 9.1 und 9.2).

In den aktuellen Standarddatenbögen aus 2016 sind diese Angaben codiert dargestellt. Unter der Rubrik "Einflüsse" sind alle bei der Meldung der Gebiete dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bekannten Tätigkeiten des Menschen und natürliche Vorgänge eingetragen, die auf die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebietes einen positiven oder negativen Einfluss haben können. Dargestellt wird die Stärke des Einflusses und ob es sich um einen Einfluss innerhalb oder außerhalb des Gebietes handelt. Die Standarddatenbögen geben daher wichtige Hinweise für die Managementpläne.

Als negative Einflüsse auf die hier überplanten Natura 2000-Gebiete werden dort die folgende Nutzungen genannt:

FFH-Gebiet „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“

Einflüsse mit negativen Auswirkungen auf das Gebiet sind:

- Schifffahrtswege (künstliche), Kanäle- außerhalb (Code 03.02)
- Flughafen- außerhalb (Code D04.01)
- Fischerei mit Fischfallen, Reusen und Körben- innerhalb (Code F02.01.01)
- Angelsport, Angeln-innerhalb (Code F02.03)
- Sammeln von Insekten, Reptilien, Amphibien usw.- innerhalb (Code F03.02.01)
- Camping- und Carawanplätze-außerhalb (Code G02.08)¹
- Umweltverschmutzung- außerhalb (Code H)
- Küstenschutzmaßnahmen (Tetrapoden, Verbau)- innerhalb (Code J02.12.01)

Alle Beeinträchtigungen werden in der Rangskala L, d.h. mit geringer Bedeutung für das FFH-Gebiet, eingruppiert.

Einflüsse mit positiven Auswirkungen auf das Gebiet sind

- Sturmflut, Tsunami –innerhalb (Code L02, hohe Bedeutung)

EG-Vogelschutzgebiet „Seevogelschutzgebiet Helgoland“

Einflüsse mit negativen Auswirkungen auf das Gebiet sind:

- Schifffahrtswege, künstliche Kanäle (Code D03.02)- innerhalb (mittlere Bedeutung)
- Umweltverschmutzung (Code H)- innerhalb; mittlere Bedeutung
- Angelsport, Angeln-innerhalb (Code F02.03)- innerhalb; geringe Bedeutung
- Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten) (Code G01)- innerhalb; geringe Bedeutung
- Militärübungen (Code G04.01)-innerhalb²; mittlere Bedeutung

Die Standarddatenbögen sind Grundlage für die Erhaltungsziele jedes Natura 2000-Gebietes. Diese Ziele sind nach der Veröffentlichung im Amtsblatt anzuwenden und stellen die inhaltliche Grundlage für das gesetzliche Verschlechterungsverbot dar. Als Grundlage für diesen Managementplan wurden bereits die aktuellen Standarddatenbögen aus 2016 berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die fortgeschriebenen FFH-Erhaltungsziele. Für das Vogel-

¹ Diese Angabe ist fehlerhaft; der Campingplatz auf der Düne befindet sich zum größten Teil innerhalb des FFH-Gebietes

² „Innerhalb“ bezieht sich auf die Wasserflächen des gesamten Vogelschutzgebietes. Im Geltungsbereich dieses Managementplans finden nach derzeitigem Kenntnisstand keine regelmäßigen Militärübungen statt

schutzgebiet sind noch die Erhaltungsziele aus dem Jahr 2006 zu verwenden (siehe Anlagen 9.1 und 9.2).

Einflüsse und Belastungen (genannt in den Standarddatenbögen)

Schifffahrtswege/Schifffahrt

Die südwestlich der Düne gelegene Wasserfläche wird für die Zufahrt zu den Häfen der Hauptinsel genutzt. Sie ist in der Befahrensregelung der Bundeswasserstraßenverwaltung ohne Auflagen freigegeben. Für alle anderen Wasserflächen innerhalb der hier betrachteten Gebiete sehen die Befahrensregelungen Anker- und Befahrensverbote vor. Freigestellt sind Inselrundfahrten unter bestimmten Auflagen (die Befahrensregelungen sind unter Kapitel 6.2. detailliert aufgeführt).

Die Nutzung der außerhalb der Schutzgebiete liegenden Wasserstraße führt zu Auswirkungen auf die Vogelwelt. Die nahezu täglichen Fahrten einer zweistelligen Zahl von Katamaranen zu den Offshore-Windparks haben zu einer stärkeren Lärmbelastung und Scheuchwirkung geführt. Insbesondere Seetaucher meiden inzwischen diesen Bereich, der ihr bevorzugtes Aufenthaltsgebiet war. Kollisionen von Schiffen mit Meeressäugern sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Zu weiteren Auswirkungen der Schifffahrt außerhalb der Natura 2000-Gebiete siehe Aussagen und Maßnahmenplanung der Meeresstrategie-Rahmen-Richtlinie weiter unten in diesem Kapitel.

Flughafen, Heliport

Auf der Düne befindet sich außerhalb der Gebietskulisse ein kleiner Flughafen, der von Sportflugzeugen und Linienflügen angeflogen wird. Der Linienflugverkehr geht nach Büsum und Nordholz und hat für Insulaner und Touristen eine wichtige Funktion. Außerdem starten und landen dort die Helikopter der Offshore-Windparkbetreiber und die SAR (Search- and- Rescue) Rettungshubschrauber. SAR-Hubschrauber starten auch auf dem sogenannten „Heliport“ in der Nähe des Südhafens auf der Hauptinsel. Dadurch entstehen zeitlich begrenzte Lärmbelastungen, ggf. Störungen der Seehunde, Kegelrobben und Vögel durch tieffliegende Flugzeuge bei Start und Landung sowie die Notwendigkeit von befestigten Zuwegungen und intensiveren Küstenschutzmaßnahmen an der Start- und Landebahn des Flughafens. Der Flughafen wird auch von rastenden und in der Nähe brütenden Vögeln genutzt. Gelegentlich liegen auch Kegelrobben auf der Landebahn.

Der Flughafen stellt daher eine gewisse Gefahr für die anwesenden Brut- und Rastvögel dar. Es kommt regelmäßig zu Kollisionen mit brütenden Silber- und vor allem Heringsmöwen bzw. deren Jungvögeln. Auch auf dem Zug rastende Vögel (v.a. verschiedene Möwenarten) nutzen die Landebahn als Rastplatz und müssen regelmäßig vertrieben werden. Genaue Zahlen zur Anzahl der kollidierten Vögel liegen derzeit nicht vor. Um das Ausmaß der Beeinträchtigung abschätzen und Lösungsmöglichkeiten entwickeln zu können, müssen genauere Zahlen vorliegen.

Während die zur Zeit 6 mal pro Tag stattfindenden Linienflüge nur eine vergleichsweise geringe Störung verursachen, ist das Verhalten von einigen privaten Sportfliegern problematisch, die deutlich zu dicht und in zu niedriger Höhe über Vogelbestände der Düne und der Hauptinsel bzw. über die Brutfel-

sen fliegen. Auch Hubschrauber- überwiegend vom Festland- und Militärmaschinen wurden bei diesen Störungen beobachtet. Flugzeuge und Helikopter verursachen auch eine Lärmbelastung der Schutzgebiete.

Fischerei und Angelsport

Die Fischerei ist für den Bereich des Naturschutzgebietes (dieses umfasst alle Meeresflächen der hier überplanten Natura 2000-Gebiete) durch die NSG-Verordnung geregelt. Zulässig sind ausschließlich die Fischerei mit stehendem Gerät durch Berufsfischer mit Hauptwohnung Helgoland sowie der Fischfang mit der Handangel vom Boot aus durch Personen mit Hauptwohnung in Helgoland. Dadurch werden Beeinträchtigungen der Riffe durch grundberührende Fischerei verhindert.

Der Einsatz von Netzen oder anderen grundberührenden Geräten ist schon aufgrund der Beschädigungsfahr bzw. des Geräteverlustes an den Riffen ausgeschlossen.

Laut Aussagen vor Ort gibt es auf Helgoland nur noch wenige Berufsfischer (2 bis 5), die im Nebenerwerb fischen. Im NSG werden Körbe für den Fang von Taschenkrebse und Hummern eingesetzt. Derzeit werden keine Stellnetze eingesetzt. Die NSG-VO schließt ihren Einsatz nicht aus. Stellnetze können zu unbeabsichtigtem Fang und Tötung von Schweinswalen, Robben und tauchenden Seevögeln führen.

Angelfahrten für Touristen werden aktuell nur noch von einem Anbieter auf Helgoland angeboten. Fahrten in das FFH-Gebiet sind gemäß NSG-VO nicht zulässig. Einzelne Angler sind außerhalb des FFH-Gebietes auf den Molen der Häfen zu sehen.

Die freiwillige Vereinbarung zwischen dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein und dem Umweltministerium (2008) macht für die Natura 2000-Gebiete dieses Managementplans keine konkreten Angaben.

Campingplatz

Auf der Düne befindet sich ein Campinplatz in den Dünen, der zum Teil innerhalb des FFH-Gebietes liegt bzw. unmittelbar angrenzt. Touristen, aber auch viele Helgoländer zelten hier im Sommerhalbjahr. Es besteht seit langem die verbindliche Planung (B-Plan Nr. 8), diesen Campingplatz auf eine Fläche außerhalb des FFH-Gebietes zu verlegen.

Umweltverschmutzung

Verschmutzungen, die von Schiffen, einmündenden Gewässern und durch Müll im Meer verursacht werden, sind in der EG-Meerestategie-Rahmenrichtlinie berücksichtigt (siehe Kapitel 4.2.). Vor Ort spielt die Sanierung der Kläranlage Helgolands, eine gute Entsorgung der auf Helgoland anfallenden Abfälle sowie die Müllsammelaktionen eine Rolle.

Für die gesamte Nordsee wird in der MSRL Anfangsbewertung festgestellt, dass die Eutrophierung zur Verschiebung von mehrjährigen Makrophyten-Arten zu opportunistischen saisonalen Arten geführt hat. Infolge des Lichtmangels sind die Verbreitungstiefen mehrjähriger Makroalgen zurückgegangen. Bei Helgoland haben allerdings die Sichttiefen über die letzten Jahrzehnte zugenommen, was eher klimatischen Veränderungen denn einem Rückgang der Eutrophierung zugeschrieben wird.

Ein großes Problem für Seevögel stellt die Vermüllung der Meere dar, die von kleinen Plastikgranulatteilchen bis zu losgerissenen Fischernetzen reicht. Kleine Teilchen werden von einigen Arten (insbesondere Eissturmvögel und Möwen) aufgenommen und reichern sich im Magen an, in Netzresten und Tauen können sich die Vögel verfangen. Ein besonderes Problem stellen Netzreste für die auf Helgoland brütenden Basstölpel dar, da sie Netze oft in ihre Nester einbauen und sich daher regelmäßig Jung- und Altvögel verfangen und verenden. Auch in unmittelbarer Nachbarschaft brütende Trottellummen verfangen sich in den Netzen (alljährlich > 20 Individuen). Ein weiteres Problem für Seevögel ist die Ölverschmutzung, die allerdings in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist.

Küstenschutzmaßnahmen (Tetrapoden, Verbau)

Küstenschutz spielt auf Helgoland eine große Rolle. Die Küstenschutzmaßnahmen dienen dem Schutz und dem Erhalt der Insel. Auf der Hauptinsel wurden Buhnen und Steinmauern zum Schutz der Felsen vor schon vielen Jahren gebaut. Sie sichern die Insel, verhindern jedoch auch, dass sich die natürliche Dynamik entfalten kann. Sie werden stets mit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese prüft auch naturverträgliche Alternativen und Optimierungen.

Vermutlich wären große Bereiche der Brutfelsen ohne Küstenschutzmaßnahmen bereits abgebrochen.

Helgoland liegt sehr exponiert in der Nordsee und ist stark von Sturmfluten betroffen. Das Orkantief „Xaver“ im Dezember 2013 verursachte mit NN +3.57 m am Pegel Helgoland die zweithöchste gemessene Sturmflut seit Beginn der Aufzeichnungen. Diese verursachte massive Schäden auf der Düneninsel. Unter anderem wurde das Ende der Start- und Landebahn des Flughafens vollständig freigelegt. Aktuell (2016) laufen Küstensicherungsmaßnahmen auf der Hauptinsel am Nordoststrand. Betroffen sind mit dem FFH-Lebenraumtyp „Graudünen“ auch prioritäre FFH-LRT.

Der Erhalt der Insel kommt auch den Natura 2000-Schutzgütern zugute. Die Küstenschutzmaßnahmen reduzieren z.B. sie die Erosion der Brutfelsen auf der Hauptinsel und den Abtrag des Oststrandes auf der Düne, der sogenannten Aade, der von Kegelrobben und Seehunden als Liegeplatz und als Brutgebiet für Möwen und andere Vogelarten genutzt wird.

Aktuell (2016/2017) finden größere Küstenschutzmaßnahmen am Nordoststrand der Hauptinsel und auf der Düne an der Aade statt. Auf der Aade werden Querbuhnen aus Schüttsteinen eingebaut, um die Sandverluste durch Sturmfluten zu reduzieren.

Auf der Düne werden Sandfangzäune am Nord- und Südstrand eingesetzt. Als Ausgleich für Erosionsprozesse werden auf der Düne Sandtransporte mit schwerem Gerät durchgeführt. Dies kann zu Beeinträchtigungen führen.

Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)

Störpotenzial durch Aktivitäten der Sportausübungen an Land ist derzeit nicht bekannt. Die freiwillige Vereinbarung mit dem Landessportverband SH trifft keine Aussagen zu Helgoland. Bekannt ist, dass auf Helgoland zur Zeit nicht geritten wird. Der sogenannte „Ponyclub“ hält aktuell keine Pferde sondern Robustrinder sowie Heidschnucken zur Beweidung der Grünlandflächen auf dem Oberland. Einmal im Jahr finden Segelwettbewerbe (u.a. Nordseewoche,

Störtebeker Opti-Cup) und Marathonläufe statt. Weitere sportliche Aktivitäten sind Ruderwettbewerbe. Am Nordstrand der Düne wird in begrenztem Umfang gesurft. Kitesurfen ist bisher nicht bekannt und würde auch zu erheblichen Störungen der Brutvögel auf der Düne führen.

Seekajakfahrer wurden in den letzten zwei Jahren gelegentlich direkt unterhalb des Lummenfelsens gesehen. Dies führte zum Auffliegen fast der gesamten Basstöpelkolonie. Da die Kajakfahrer sich oft längere Zeit im Störbereich aufhalten, sind dies erhebliche Störungen.

Weitere sportliche Aktivitäten müssen mit den Erhaltungszielen der NATURA2000-Gebiete kompatibel sein. Dies muss im Rahmen einer FFH-Studie belegt werden.

Militärübungen

Belange der nationalen oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten.

Auf Helgoland befinden sich drei militärische Liegenschaften, die in der Verantwortung durch den "Standortältesten" stehen. Die Angelegenheiten auf der Insel Helgoland werden verwaltungstechnisch und in der Erhaltung von Infrastrukturmaßnahmen durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum Hamburg (Büro Appen in der Marseille-Kaserne) und in den allgemein militärischen Angelegenheiten durch den Feldwebel für Standortangelegenheiten (mit Sitz in Appen) vertreten. Von der Insel Helgoland aus wird der Hoheitsluftraum über der Nordsee bedient. Von der größten Liegenschaft aus fliegen Hubschrauber der Bundeswehr Rettungseinsätze über der Nordsee, auch für zivile Notsuchende. Weitere militärische Einrichtungen sind eine Signalstelle der Marine und ein Radarturm der Luftwaffe (Auskunft des Stabsfeldwebels der Marseille-Kaserne Appen, August 2016). Alle Flächen befinden sich außerhalb der hier bearbeiteten Natura 2000-Gebiete.

Im Jahr 2016 berichtete einer der Schutzgebietsbetreuer, dass an einem Tag während der Brutzeit zu nah entlang der Felsen fliegende Militärmaschinen zu massiven Störungen führten. Eine Klärung dieses Zwischenfalls läuft derzeit.

Über militärische Übungen über/auf den Wasserflächen der Schutzgebiete liegen keine Angaben vor. Nach aktuellem Kenntnisstand finden dort keine Übungen statt.

Einflüsse mit positiven Auswirkungen auf das Gebiet sind

- L02, Sturmfluten, Tsunami; Hohe Bedeutung; innerhalb. Mit dieser Angabe ist gemeint, dass die küstenspezifische Dynamik für die Entwicklung von Dünen, Klippen und Felswatt positiv ist, da sie die natürliche Entwicklung dieser Lebensräume fördert. Selbstverständlich soll nicht auf Küstenschutzmaßnahmen verzichtet werden. Die negativen Auswirkungen der natürlichen Dynamik auch auf Lebensräume sind weiter oben unten „ Küstenschutzmaßnahmen“ beschrieben.

Weitere Einflüsse und Belastungen

Tourismus/Naherholung

Eine Haupteinnahmequelle auf Helgoland stellt der Tourismus dar. Neben dem Tagestourismus, der zollfreien Einkauf und/oder Baden als Schwerpunkte

bietet, wächst das Interesse an längeren Aufenthalten auf der Insel. Der zollfreie Einkauf ist durch eine Ausnahmeregelung langfristig gesichert. Zurzeit gibt es auf der Dünen einen kleinen Campingplatz, ältere, einfache Hütten und erste neue Hütten, jeweils für den Aufenthalt im Sommer, Minigolfplatz, Aussichtsdüne, Grillplatz. Ein Ausbau des Wintertourismus auf der Düne wird diskutiert. Dies muss mit erheblichen Schutzmaßnahmen für die Kegelrobben verbunden werden, da die Wintermonate die Wurfzeit der Kegelrobben sind.

Viele der Touristen, die länger bleiben, kommen wegen der Naturausstattung der Insel Helgoland. Die Brutvogelkolonien an der Felsküste sowie das Erlebnis, nah an die Seehunde und Kegelrobben heran zu dürfen, sind besondere Highlights auf Helgoland.

Insbesondere im Oktober sind viele Vogelbeobachter auf der Insel, die die ungewöhnlich großen Mengen an Zugvögeln beobachten wollen.

Ziel der Tourismusedwicklung ist die Verlagerung des Tagestourismus auf längere Aufenthaltszeiten auf der Insel. Angestrebt wird die Erhöhung der Übernachtungs- und Tagesgäste bis 2020 auf 400.000 jährlich (Januar bis August 2016: 269.000 Gäste). Aus der intensiven touristischen Nutzung der Insel können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete entstehen.

Am Nordoststrand der Hauptinsel sind freilaufende Hunde zugelassen, die gelegentlich zu Störungen der rastenden Zugvögel und überwinterten Watvogelarten führen.

Offshore-Windparks

Der ca. 23 km nordwestlich von Helgoland gelegene Offshore-Windpark „Meerwind Süd-Ost“ liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes in der AWZ (Ausschließliche Wirtschaftszone) und beginnt unmittelbar an der Grenze der 12 Seemeilen-Zone. Die Wassertiefe beträgt hier 25 m. Der Windpark umfasst 80 Anlagen mit einer Gesamthöhe (einschließlich Rotorblatt) von 149 m. Dieser Windpark sowie die Offshore-Windparks „Amrumbank West“ (Fläche 32 km², rund 35 km nordwestlich der Insel Helgoland und 18 km südwestlich der Amrumbank bei Wassertiefen von 20–25 Metern) sowie „Nordsee Ost“ (rund 30 Kilometer nordwestlich der Insel Helgoland und 35 Kilometer westlich der Insel Amrum, nördlich angrenzend an den Windpark „Meerwind Süd-Ost“ und umfasst eine Fläche von 35 km² bei Wassertiefen von durchschnittlich 25 Metern) werden von Helgoland aus logistisch betreut. Dies hat zum Ausbau des Südhafens geführt. Aktuell wird die Auswirkung von Offshore-WEA auf Bassmölpel durch Beobachtungen des Vereins Jordsand und des Instituts für Vogelforschung sowie Auswertungen des FTZ Büsum untersucht.

Onshore-WEA

Der Bau von raumbedeutsamen Windkraftanlagen im Geltungsbereich dieses Managementplans ist gem. weichem Tabukriterium „Küstenstreifen“ des Kriterienkataloges zur Teilfortschreibung der Regionalpläne nicht genehmigungsfähig (Quelle: Landesplanung Schleswig-Holstein. Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 08. Juni 2016)). Bestehende Kleinwindanlagen (nicht raumbedeutsam, da unter 50 m hoch), wie die ca. 15 m hohe Windkraftanlage des Alfred-Wegener-Instituts (Station Helgoland) in der Nähe der Jugendherberge, haben Be-

standsschutz. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 44 (1) BNatSchG sind auch bei künftigen Planungen zu berücksichtigen.

Abbau von Bodenschätzen im Meer

Entsprechende Aktivitäten sind derzeit nicht bekannt und nicht geplant.

Jagd

Helgoland bildet einen eigenen Hegering (Hegering 8). Auf der Insel und der Düne werden Kaninchen und die nach der Landesjagd-Verordnung jagdbaren Vogelarten gejagt. In den NSG findet keine Jagd statt. Für die Wasserflächen der Nordsee hat das hier zuständige Land Schleswig-Holstein sich verpflichtet, keine Jagdscheine auszugeben.

Plastikmüll, Vermüllung, Abfälle

Wie alle Meere ist auch die Nordsee von einer massiven Zunahme der Müllmenge, insbesondere von Plastikabfällen, die zu Mikroplastik zerrieben werden, betroffen. Auf Helgoland finden regelmäßig Sammelaktionen statt, z.B. initiiert durch den Verein Jordsand oder im Rahmen der Aktion „Frühjahrsputz“. Im Rahmen dieser Aktionen engagieren sich Ehrenamtler von der Insel, unterstützt von Ehrenamtlern vom Festland. Am Nord- und Südstrand der Düne wurden Sammelstellen für Müll eingerichtet. So erhalten Gäste und Einheimische die Gelegenheit, bei der Reinhaltung der Strände mitzuwirken.

Auf der Hauptinsel sammeln sich unterhalb der Kleingärten am Kliff Gartenabfälle, die offensichtlich durch Herabwerfen entsorgt werden.

Netzreste

Basstölpel brüten erst seit 1991 auf Helgoland. Sie bringen Netzreste, insbesondere Nylonfasern mit Nestmaterial aus dem Meer auf die Brutfelsen. Darin verfangen sich jedes Jahr Basstölpel und ihre Küken, aber auch benachbart brütende Trottellummen oder andere Vogelarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist dadurch nicht die Population der Vogelarten gefährdet, die Tiere sterben jedoch einen langen und qualvollen Tod. Früher wurden die verfangenen Vögel abgeschossen. Dies führte jedoch zu erheblichen Störungen der anderen Brutvögel. Der Betreuungsbericht des Vereins Jordsand für das Jahr 2015 führt zum Thema Netzopfer aus: „Die Basstölpel bringen, vor allem orangene und blaue Fasern, wahrscheinlich als „Nestschmuck“ mit zum Felsen. Die Fischernetze stammen höchstwahrscheinlich nicht von Helgoland. Hier wird maßgeblich Hummer und Taschenkrebs in Hummerreusen mit grünen Netzen gefangen. Die aktuelle Situation führt dazu, dass sich auch andere Organisationen der Untersuchung der Problematik annehmen. Das FTZ Büsum führt Untersuchungen an Eissturmvögeln durch. Oftmals wird in verendeten Tieren Kunststoff in den Mageninhalten sichergestellt. Im Jahr 2016 startete ein Monitoringprojekt um eine bessere Einschätzung über die Anzahl der verendeten Basstölpel und Trottellummen aufgrund der Plastikreste zu erhalten.“

Auf Initiative von Greenpeace und GEO wurde im Dezember 2015, außerhalb der Brutsaison, erstmals eine Säuberungsaktion des Lummenfelsens durchgeführt. Im Vorfeld wurde ein wissenschaftliches Konzept erarbeitet. Ziel ist es herauszufinden, wie Basstölpel auf die Entfernung ihrer alten Nester, die sie jedes Jahr nutzen, reagieren und ob eine regelmäßige Entfernung der Nester

mit Plastikschnüren die Verluste an Vögeln reduzieren würde. Da die Felsen sehr brüchig sind, ist eine Entfernung der Nester gefährlich und schwierig.

Laut Greenpeace (Pressemitteilung vom 09.12.2015) sind viele der Plastikschnüre „Rückstände sogenannter „Dolly Ropes“ (Infografik: <http://gpurl.de/GaDXT>). Die industrielle Fischerei verwendet diese Scheuerschutzfransen weltweit, um schwere Grundschleppnetze vor Abnutzung durch den Kontakt mit dem Meeresboden zu schützen. Sie sind Verschleißartikel und so konstruiert, dass bei Bodenkontakt einzelne Fäden abreißen“.

2014 stelle das FTZ Büsum in über 90% der Basstölpelnester auf Helgoland Plastikmüll, vor allem Netzreste, fest (MÜLLER 2015).

In unterschiedlichen Untersuchungsplots wurden in einem Bereich Basstölpelnester entfernt, in einem weiteren Untersuchungsfeld wurden lediglich die überhängenden Plastikstrippen abgeschnitten und in einem Referenzplot blieben die Nester unbehandelt. Der Verein Jordsand wird die Untersuchung der 7 Basstölpelnester in Kooperation mit dem Alfred-Wegener-Institut (Station Helgoland) vornehmen.“ Ergebnisse liegen zur Zeit noch nicht vor. Siehe auch NEUMANN,T (2016).

Munitionsbelastung und Sprengungen

In der schleswig-holsteinischen Nordsee wurden südwärts Helgoland rund 6.000 Granaten aus dem Zweiten Weltkrieg versenkt, die ursprünglich mit dem Kampfstoff Tabun befüllt waren. Eine Bergung dieser Munition ist nach eingehender Prüfung durch Experten verworfen worden, da diese mit einem erheblichen Risiko für die Gesundheit der Bergungskräfte verbunden wäre und eine unmittelbare Gefahr für unbeteiligte Personen oder die Umwelt aufgrund der schnellen chemischen Umsetzungs- sowie Verdünnungsprozesse im Meerwasser nicht zu erwarten ist (Quelle: LANDESPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN, abgerufen August 2016)

Die Insel Helgoland wurde im und nach dem zweiten Weltkrieg massiv bombardiert. Mit Munitionsfunden ist daher überall zu rechnen. Bei Maßnahmen, die Bodenbewegungen umfassen, ist daher stets der Munitionsräumdienst einzuschalten. Es ist anzunehmen, dass noch bis zu 1,6 Mio. Tonnen konventionelle Munition in deutschen Gewässern der Nord- und Ostsee vorhanden sind, davon rund 1.300.000 Tonnen allein im Nordseebereich. Weiterhin befinden sich rund 90 Tonnen chemische Kampfstoffmunition in den deutschen Meeresgewässern vor Helgoland. Es sind keine Angaben über Anzahl und Intensität von Munitionssprengungen in diesem Gebiet verfügbar. Darüber hinaus führt die Deutsche Marine Sprengungen in deutschen Gewässern im Rahmen von Materialerprobung, Ausbildung und zur Beseitigung von Kampfmittelaltlasten durch.

Verklappung Hamburger Hafenschlick

Außerhalb der Helgoländer Schutzgebiete liegt eine Verklappungstelle für Hamburger Hafenschlick (Tonne E 3). Die Auswirkung auf die Wasserqualität wird durch ein Monitoringprogramm der Hamburger Port Authority (HPA) begleitet.

Prädatoren

In 2014 wurden auf der Düne Hinweise auf einen Prädatoren, vermutlich einen Marder oder ein Frettchen, gefunden. Dieser führte zu hohen Verlusten bei den Bodenbrütern, konnte jedoch trotz intensiver Bemühungen nicht erlegt werden. In 2015 gab es erfreulicherweise keinen Nachweis mehr. Es ist davon

auszugehen, dass die freilaufenden Katzen auf der Helgoländer Hauptinsel zu bisher nicht zahlenmäßig erfassten Verlusten unter den Brut- und Rastvögeln beitragen.

Nicht-heimische Tier- und Pflanzenarten (Neobiota)

Vor allem durch den Anstieg internationaler Handelsbeziehungen mit zunehmenden Schiffsbewegungen, ist eine große Anzahl nicht-heimischer Tier- und Pflanzenarten in die Nordsee eingetragen worden. In Ost- und Nordsee gelten von 108 Arten 70 als eingeschleppt. Einige dieser Arten wurden auch vor Helgoland nachgewiesen (LLUR 2014). Dazu gehören der Japanische Beerentang (*Sargassum muticum*), der Sterntang (*Mastocarpus stellatus*), die Pazifikauster (*Carassostrea gigas*) und die Japanische Felsenkrabbe (*Hemigrapsus sanguineus*). Diese Neobiota sind zum Teil seit Jahrzehnten etabliert und nicht bekämpfbar.

In den Süßwasserteichen der Düne sind bereits vor über 20 Jahren nicht-einheimische Wasserschildkröten nachgewiesen worden. Diese überleben die dort milden Winter.

In den Dünen- und Kliffbereichen auf der Hauptinsel und der Düne bilden die nicht-einheimischen Arten Kartoffelrose (*Rosa rugosa*), der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) sowie eine asiatische Ölweidenart (*Eleagnus spec.*) größere Bestände.

MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Nordsee

Laut MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Nordsee (2012) sind die vorkommenden Biotoptypen einer insgesamt zu hohen Gesamtbelastung ausgesetzt. Nicht alle Arten und Lebensraumtypen sind in einem günstigen Erhaltungszustand. Biotoptypen in einem 'guten' Zustand sind derzeit nur küstennah in den drei Wattenmeernationalparks zu finden. Nach der FFH-Bewertung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen (LRT), der marinen Säugetiere und anadromen Wanderfische in der deutschen Nordsee (Auszug aus EU-Bericht des ETC/BD (Stand: August 2008)) kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sich insbesondere der Schweinswal, die Kegelrobbe und verschiedene Fischarten sowie Riffe nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Die Bewertung nach der WRRL kommt zu dem Ergebnis, dass der Zustand der Makrophyten in den deutschen Nordseeküstengewässern überwiegend als 'mäßig' bis 'unbefriedigend' einzustufen ist. Für Helgoland selbst allerdings liegt der Zustand schwankend zwischen „gut und mäßig“, die letzte Bewertung (2009-2014 zusammenfassend) war knapp „gut“. Die Auswirkungen verschiedener anthropogener Nutzungen, wie die aktuell praktizierte grundberührende Fischerei³ und die Anreicherung von Nährstoffen, können von den benthischen Lebensgemeinschaften nicht kompensiert werden.

OSPAR bewertet das gesamte deutsche Nordseegebiet als „Problemgebiet“ bzw. „potenzielles Problemgebiet“ hinsichtlich Eutrophierung. Derzeit treten im Küstenbereich noch deutliche Überschreitungen der auf OSPAR und WRRL beruhenden Orientierungswerte auf. Das Verfehlen des guten ökologischen

³ Grundberührende Fischereimethoden spielen für die hier überplanten Wasserflächen keine Rolle, da sie dem Schutz der NSG-Verordnung unterliegen, die grundberührende Fischereimethoden ausschließt.

Zustands der Küstengewässer gemäß WRRL begründet sich überwiegend auf Eutrophierungseffekten. Nach WRRL wird der ökologische Zustand der bewerteten Küstenwasserkörper als 'mäßig' bis 'schlecht' eingestuft.

In Bezug auf Belastungen durch Schadstoffe stellte OSPAR fest, dass die Konzentrationen ausgewählter Schadstoffe in Sedimenten und Organismen an vielen der bemessenen Monitoringstationen der Nordsee 'nicht akzeptabel' sind, d.h. ökotoxikologische Grenzwerte überschreiten und biologische Effekte nicht auszuschließen sind. Belastungsschwerpunkte sind insbesondere die innere Deutsche Bucht und das Elbeästuar. Entlang der nordfriesischen Küste erreicht z. B. die Metallbelastung im Oberflächensediment Gehalte, die negative biologische Effekte verursachen können. Die Küstengewässer sind gemäß WRRL-Bewertung überwiegend in einem guten chemischen Zustand, was die Messungen in der Wasserphase anbelangt.

Der Trend im Beifang und die Anzahl der in Netzen verwickelten und ertrunkenen Meeressäuger und Seevögel als Indikatoren für die negativen Auswirkungen der Fischerei ist in einigen Fischereien weiterhin zu hoch. Jedoch hat die aktuelle Reform der Gemeinschaftlichen Fischereipolitik das Discardverbot (Verbot des Rückwurfs beigefangener Organismen) eingeführt. Untersuchungen zu Effekten dieses Verbotes liegen nicht vor bzw. konnten für die Anfangsbewertung noch keine Berücksichtigung finden. Darüber hinaus werden Unterwasserlärm und Abfälle nach OSPAR als wichtige und wachsende Belastungsfaktoren eingeschätzt.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Die Meeresflächen der Nordsee sind im Eigentum der Bundesrepublik Deutschlands. Zwischen den beiden Inseln verläuft die Bundeswasserstraße „Reede“. Die Nordsee-Fläche wird von der Bundeswasserstraßenverwaltung, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Nord mit Außenstelle auf Helgoland, verwaltet.

Die Düne sowie der Nordoststrand sind vollständig im Eigentum der Gemeinde Helgoland. Die Felsbereiche sind überwiegend im Eigentum der Bundesfinanzverwaltung. Ein kleiner Bereich der Felsen gehört dem Verein Jordsand e.V.

Von 53.943.754 m² des Gebietes sind nur 1.000.000 m² (1,8%) über Liegenschaftskataster und Grundbuch erfasst. Von diesen 1,8% befinden sich 13.596m² (0,025%) auf Kleinst-Flurstücken, für die 210 Privatpersonen als Eigentümer in den Grundbüchern eingetragen sind. Diese Flurstücke ragen im Bereich des Lummenfelsen und am „Kliff“ als „Handtuch“-Flurstücke in das Gebiet und machen letztendlich nur 0,01% des Natura-Gebietes aus.

Eine Adressen-Ermittlung dieser Privatpersonen ist nur vom geringen Erfolg gekrönt, da die meisten Grundbücher seit dem 2. Weltkrieg nicht fortgeführt wurden. Zudem sind hier keine Regelungen geplant, die über die bereits bestehenden hinausgehen. Eine Nutzung dieser Flächen ist bereits heute nicht möglich.

2.4. Regionales Umfeld

Die Nordsee steht als Bundeswasserstraße in der Zuständigkeit des Bundes und hat eine hohe Bedeutung für die Schifffahrt.

Das FFH-Gebiet „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“ ist der westliche Teilbereich des EG-Vogelschutzgebietes „Seevogelschutzgebiet Helgoland“. Dieses erstreckt sich über große Wasserflächen im Osten und Norden bis an die Grenze des Schleswig-Holsteinischen Nationalparks Wattenmeer. Innerhalb dieses Vogelschutzgebietes liegt ein weiteres FFH-Gebiet, der „Steingrund“. Das FFH-Gebiet „Steingrund“ befindet sich rund 2 bzw. 4 Seemeilen nordöstlich der Hauptinsel Helgoland. Die dortigen Riffe besitzen mit ihrer Umgebung die Funktion als Nahrungsgebiet für auf Helgoland brütende Seevögel wie Dreizehenmöwe, Trottellumme und Brandseeschwalbe. Das Vogelschutzgebiet befindet sich zwischen der seeseitigen Grenze des Nationalparks Wattenmeer und erstreckt sich im nördlichen Teil bis zur 12-Seemeilengrenze im Westen (siehe Abbildung 1). Hier schließt das Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ an.

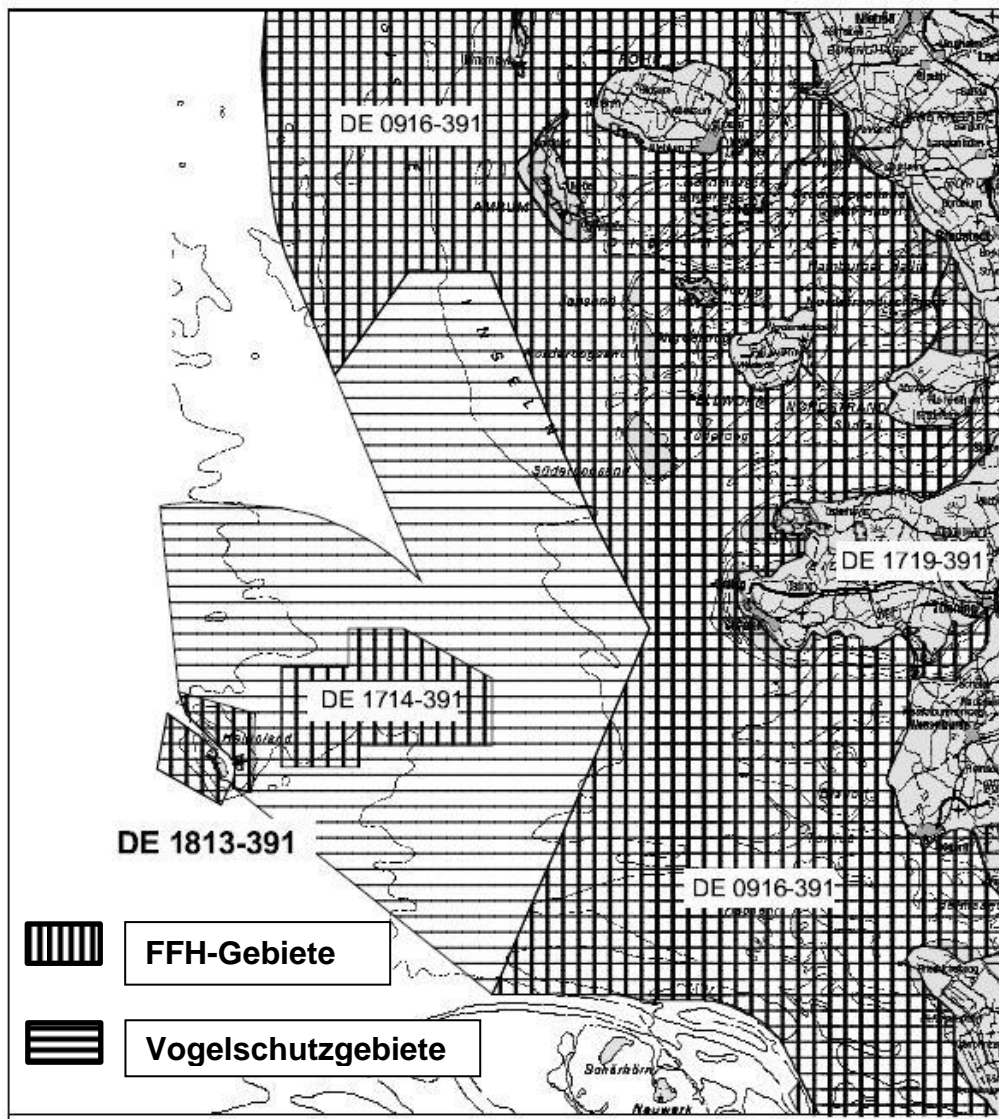


Abb. 1: FFH- und EG-Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein in der Umgebung von Helgoland.

Zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer und dem angrenzenden Küstenstreifen bestehen wichtige Wechselwirkungen u.a. in Form von Flugbeziehungen verschiedener Vogelarten. Von vielen Limikolenarten wird das Wattenmeer als Nahrungsraum und der Küstenstreifen als Hochwasserrastplatz

genutzt. Von anderen Arten wird das Wattenmeer als Schlafplatz genutzt, während der Küstenstreifen als Nahrungsfläche dient (Indikatorart Goldregenpfeifer). Das Gebiet steht demnach in ökologischen Austauschbeziehungen zum Nationalpark „Schleswig-Holsteinsches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ sowie zum „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Ca. 23 km von Helgoland entfernt befindet sich der Offshore-Windpark „Süd-Ost“ mit 80 Anlagen. In der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sind über 3000 Anlagen genehmigt (SCHREY 2015).

Die Umgebung der Natura 2000-Gebiete auf der Hauptinsel besteht aus Grünlandflächen, die kurz und für Allergiker durch intensive Nutzung möglichst pollenfrei gehalten werden, Kleingärten, Rundwege, Dünenbereichen sowie Bebauung grenzen auf kürzeren Strecken an.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

In einem Gebiet des Netzes Natura 2000 besteht in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

§ 29 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes von 2007 hat mit Wirkung vom 01. Januar 2010 das Gebiet 1813-391 „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“ zu einem gesetzlich geschützten Gebiet erklärt. Auch hier besteht in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Der hier vorliegende Managementplan umfasst überwiegend Flächen, die bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen und daher durch eine entsprechende Verordnung geschützt und mit Regelungen versehen sind. Näheres siehe Kapitel 4.2.

Das Naturschutzgebiet „Lummenfelsen der Insel Helgoland“ ist mit ca. 1,1 ha Größe das kleinste Naturschutzgebiet Schleswig-Holsteins. Es umfasst im Westen der Hauptinsel den Namen gebenden Lummenfelsen, einen Bereich des Helgoländer Bundsandsteinfelsen, der eine sehr hohe Brutvogeldichte aufweist. Das NSG ist ca. 220 m lang und erreicht eine Höhe von ca. 60 m über dem Meeresspiegel (siehe Karte 1). Der Lummenfelsen, der einzige Vogelfelsen der Deutschen Bucht, wurde am 8. Mai 1964 unter Naturschutz gestellt (Fundstelle: LVO v. 8.5.1964, GVO-Blatt).

Das NSG „Helgoländer Felssockel“ ist mit ca. 5.138 ha das dritt-größte NSG in Schleswig-Holstein. Es wurde am 24.4.1981 ausgewiesen (Fundstelle: LVO v. 24.04.1981, GVO-Blatt)

Die beiden Naturschutzgebiete auf Helgoland grenzen unmittelbar aneinander und werden in der Örtlichkeit nicht als zwei verschiedene NSG wahrgenommen. Auch bezüglich der Schutzgüter bestehen teilweise Übereinstimmungen, da auch im NSG Helgoländer Felssockel Seevögel brüten.

Der Brutfelsen „Lange Anna“ wurde durch eine Verordnung des Kreises Pinneberg vom 3.12.1990 als Naturdenkmal unter Schutz gestellt. Die Beseitigung und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nach-

haltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können, sind verboten (§ 2).

Einzelne Flächen und Habitate sind darüber hinaus besonders geschützt. § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 LNatSchG - gesetzlich geschützte Biotope- führt die folgenden Biotoptypen des FFH-Gebietes auf:

- Marine Makrophytenbestände (auf den Riffen und im Felswatt)
- Riffe
- Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe
- Fels- und Steilküsten
- Küstendünen
- Strandwälle
- Salzwiesen
- Wattflächen
- Trockenrasen

Dieser Schutz gilt auch für Bestände außerhalb des FFH-Gebietes.

Artenschutz: § 44 Bundesnaturschutzgesetz schützt die streng geschützten Arten Schweinswale, Kegelrobben und Seehunde sowie die Vorkommen der Vogelarten der EG-Vogelschutz-Richtlinie und alle Zugvogelarten. Besonders geschützt ist der Europäische Hummer.

Dieser Schutz gilt auch für Bestände außerhalb der Natura 2000-Gebiete.

Hummerschutzgebiet

Gemäß Küstenfischerei-Verordnung Schleswig-Holstein vom 11. November 2008 besteht südlich der Düneninsel ein Schutzgebiet für den Europäischen Hummer (*Homarus gammarus*). Tiere dürfen hier nicht gefangen werden. Das Hummerschutzgebiet entspricht in seiner Abgrenzung dem Bereich des Naturschutzgebietes, für den es keine Befahrensregelungen gibt und der von der Schifffahrt genutzt wird (siehe Abbildung 2). Die Verordnung legt als Mindestgröße für Hummer 11 cm⁴ und eine Schonzeit vom 5. Juli bis 31. August fest. Der Fang weiblicher eiertragender Hummer ist ganzjährig untersagt, sofern er nicht an die Biologische Anstalt Helgoland zu Zuchtzwecken geliefert wird.

RAMSAR-Gebiet

Das europäische Vogelschutzgebiet DE 1813-491 „Seevogelschutzgebiet Helgoland“ ist auch als RAMSAR Gebiet eingestuft. Ziele der „Ramsar-Konvention¹“ sind der Erhalt und Schutz der Feuchtgebiete als Lebensraum für Wasser- und Watvögel.

Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

Das priorisierte Ziel der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt bis 2020 für alle Arten und Lebensräume (der Küsten und Meere) eine signifikante Ver-

⁴ gemessen von der Spitze des Stirnhornes bis zum Hinterende des Brustpanzers

besserung des Erhaltungszustands zu erreichen findet dabei Berücksichtigung. Dabei sollen „zur Verwirklichung eines gemeinsamen OSPAR-/ HELCOM-Netzes (siehe Kapitel 4.2.) von gut gemanagten Küsten- und Meereschutzgebieten“, die Kernzonen auch Bereiche mit natürlicher Entwicklung einschließen.

Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL)

Das Vorhabengebiet befindet sich in der Flussgebietseinheit „FGG Elbe“. Helgoland wird von einem Küstengewässer nach § 3 Nr. 2 WHG umgeben. Der Bewirtschaftungsplan beschreibt dieses als euhalines und felsgeprägtes Küstengewässer. Der Wasserkörper, der Helgoland umgibt, wird als „Küstenmeer Elbe“ bezeichnet.

Landesentwicklungsplan (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält die Aussage, dass die Hochseeinsel Helgoland als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung in der Nordsee ausgewiesen ist (INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2010).

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2003)

Der Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes I enthält auch Aussagen für die Hochseeinsel Helgoland. Es sind insbesondere die Naturschutzgebiete land- und seeseitig dargestellt. Die Hauptinsel ist als Erholungsschwerpunkt dargestellt (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2003)

Geotop

Helgoland ist geologisch von herausragender Bedeutung und als Geotop geschützt (siehe Karte 1a)

GMe 001 Helgoland: Buntsandstein, Muschelkalk, Unter- und Oberkreide

Das in der Nordsee gelegene Helgoland besteht aus zwei Inseln im Bereich einer Aufwölbung über einem Salzkissen aus permischen Salzen. Die Hauptinsel ist aus vorwiegend rot gefärbten, meist feinklastischen Sedimenten des Buntsandstein aufgebaut, dessen Abfolge im Raum Helgoland eine Mächtigkeit von > 1.000 m erreicht. Die zweite, als "Düne" bezeichnete Insel besteht oberflächlich vor allem aus quartären Ablagerungen, die eine Abrasionsfläche aus Sedimenten des Muschelkalk und der Kreide bedecken.

Kliff und Felswatt der Insel Helgoland sind die einzigen Aufschlüsse aus dem Mesozoikum Schleswig-Holsteins. Diese stellen eine wichtige Brückenfunktion für die Lithostratigraphie des Buntsandstein Nordwesteuropas dar. Die Sedimente zeigen einen deutlich zyklischen Aufbau. Es treten Unterer Buntsandstein (teilweise offshore), Mittlerer Buntsandstein (mittlere und höhere Volpriehausen-Folge, Detfurth, Hardeggen- und Solling-Folge) und Oberer Buntsandstein (Röt: Salinarröt-Folge, Pelit-Röt) auf. Der Muschelkalk umfasst Unteren Muschelkalk, eine anhydritisch-halitische Partie des Mittleren Muschelkalks sowie Teile des Oberen Muschelkalk (Kalke, Trochitenkalkfazies; Wechsellaagerung von Kalk-, Mergel-, Ton- und Schluffsteinen; Ceratitenschichten). Kalke und Gipse des Muschelkalks waren begehrte Rohstoffe auf dem Festland, so dass dieser Teil Helgolands großflächig abgetragen wurde. Durch den Abbau begünstigt, zerschlugen mehrere Sturmfluten die Insel, so dass heute zwei Inseln bestehen. Im Buntsandstein Helgolands sind Kupfererze vorhan-

den, die vermutlich seit Jahrtausenden verwendet werden (HÄNSEL & SCHULZ 1980).

Laufende Planungen innerhalb der Natura 2000-Gebiete sind aktuell (2016/2017) Küstenschutzmaßnahmen am Nordoststrand auf der Hauptinsel. Hier wird der Deich verstärkt. Weitere Küstenschutzmaßnahmen finden auf der Düne im Bereich Aade statt. Hier sollen die hohen Landverluste durch Querbuhrnen im Wasser unterbunden und dadurch auch die Start- und Landebahn des Flughafens gesichert werden. Mit der Maßnahme sind umfangreiche Sandbewegungen verbunden.

3. Schutz-/Erhaltungsgegenstand

Grundlage der Managementplanung sind die in den Standard-Datenbögen genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 1: FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“

Code	Name	Fläche (ha)	Erhaltungszustand ¹⁾
1160	Flache große Meeresarme und -buchten	3.637,7	unbekannt
1170	Riffe	2.850,5	A
1210	Einjährige Spülsäume	0,5	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	1,0	B
1230	Atlantik Fels- und Steilküsten mit Vegetation	0,7	A
1230	Atlantik Fels- und Steilküsten mit Vegetation	0,1	B
1230	Atlantik Fels- und Steilküsten mit Vegetation	0,9	C
2110	Primärdünen	2,0	B
2120	Weißdünen mit Strandhafer	2,0	B
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation, Graudünen	9,4	C
2160	Dünen mit Sanddorn	3,7	C
2190	Feuchte Dünentäler	0,6	C

1) A: hervorragend; B: gut; C: durchschnittlich bis schlecht

Die Angaben im Standarddatenbogen basieren auf der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung der Biotop- und FFH-Lebensraumtypen (LEGUAN 2006, Kartierjahr 2006) und der Kartierung der Salzwiesen und Dünen an der Westküste von Schleswig-Holstein in den Jahren 2011 bis 2012 im Auftrag des Nationalparkamtes (sogenannte TMAP-Kartierung, LEGUAN 2014). Helgoland wurde im Rahmen der TMAP-Kartierung im Jahr 2012 kartiert. Neben den marinen Lebensraumtypen „Meeresarme“ und „Riffe“ kommen Steilküsten auf der Hauptinsel sowie Strand- und Dünen-Lebensraumtypen am Nordoststrand der Hauptinsel und auf der Düneninsel vor. Bei der Erarbeitung dieses Managementplans wurde festgestellt, dass in der TMAP-Kartierung (abweichend vom aktuellen Standard-Datenbogen aus 2016) zwei Flächen auf der Düne als

Salzwiesen kartiert wurden. Diese Bereiche entsprechen dem FFH-Lebensraumtyp „Salzwiese“ (LRT 1330) und sollten bei der Überarbeitung des Standarddatenbogens und der Erhaltungsziele aufgenommen werden.

Im Folgenden werden die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen detailliert beschrieben (siehe auch Karten 2.1 und 2.2):

Flache, große Meeresarme und –buchten (1160) und Riffe (1170)

Die Riffe, die Helgoland umgeben, bilden mit den sie umgebenden Wasserflächen einen seltenen und artenreichen Lebensraum in der überwiegend durch sandiges Substrat geprägten Nordsee. Die Wasserflächen werden weitgehend als flacher Meerwasserbereich (FFH-Code 1160) eingestuft und von Schweinswalen und Robben sowie von Seevögeln als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt.

Das Riff ist durch Verwitterungsmaterial einer vom Meeresboden aufragenden Endmoräne gekennzeichnet. Sie ist Teil einer Moräne des Warthe-Stadiums der Saale Eiszeit, die vom Festland in Höhe Eiderstedt östlich an Helgoland vorbei und über das Sylter Außenriff bis hin zum Limfjord führt. Riffe kommen rund um die Hauptinsel sowie nordöstlich der Düneninsel vor.

Die Riffe um Helgoland befinden sich in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A). Von herausragender Bedeutung ist der tideeinflusste Bereich der Riffe, das sogenannte Felswatt, das im Wechsel mit Ebbe und Flut regelmäßig trockenfällt. Der größte Teil der Riffe ist jedoch ständig wasserbedeckt. Die Riffe liegen rund um die Hauptinsel⁵.

Der Helgoländer Felssockel grenzt sich mit ihrer Fauna und Flora stark gegen die sonst vorherrschenden Weichgebiete ab.

Über die Besiedlung der Riffe liegen Erhebungen des LLUR und des Alfred-Wegener-Instituts (Station Helgoland) vor. Das Felswatt kann anhand seiner zonierten Algen- und Faunenbesiedlung in verschiedene Bereiche unterteilt werden: eine *Ulva*-Zone (Grünlage) im oberen Eulitoral sowie eine *Fucus*-Zone (Brauntang) im unteren eulitoral Bereich und eine angrenzende *Laminaria*-Zone. Das Helgoländer Felswatt verkörpert das einzige Vorkommen dieses Lebensraums in Deutschland. Es handelt sich um einen artenreichen aber auch extremen Lebensraum. Das Felswatt ist auf Grund stark schwankender Änderungen u.a. in Lichteinfall, Sonneneinstrahlung, Salinität, Temperatur hoch dynamisch. Die Probenlisten zeigten im Vergleich vieler Untersuchungsjahre bei den Felswattproben eine relativ hohe Konstanz in der Anzahl und Übereinstimmung der Arten. Vor allem die Gruppen der Schwämme, Schnecken, Muscheln, Krebstiere, Moostiere, Würmer kommen mit hohen Artenzahlen vor.

Seit 2005 wird die Besiedlung des Felswatts im Norden der Hauptinsel Helgoland jährlich untersucht. Bei der letzten Untersuchung im Jahr 2015 wurden 60 verschiedene Großalgen gefunden (18 Grünalgen, 28 Rotalgen, 14 Braunalgen). Die Besiedlung zeigt über die Jahre eine stabile Situation bezüglich der Artenzusammensetzung und der Diversität. Diese Situation wurde weder durch Winterstürme noch Eiswinter grundlegend beeinträchtigt.

⁵ Die Abgrenzung der Riffe wurde durch die Abteilung 4 (Gewässer) des LLUR geliefert und mit der Küstenlinie verschritten. Die Definition gemäß FFH-Richtlinie ist nicht deckungsgleich mit den in Seekarten dargestellten Riffen.

Die Besiedlung mit Großalgen dient als ein Index für die Bewertung nach Wasserrahmen-Richtlinie. Nach diesem Index befindet sich der Wasserkörper Helgoland in einem Zustand zwischen gut und mäßig. Eine endgültige Aussage hierzu wird erst in naher Zukunft möglich sein, wenn längere Datenreihen gesammelt wurden.

Herausragend und einmalig in Deutschland sind die sogenannten Laminarienwälder vor Helgoland. Die dominanten Tang-Arten bilden ausgedehnte Bestände. Sie sind Lebensraum für viele Fische, Krebstiere, Muscheln, Schnecken u.a.

Vom unteren Gezeitenbereich bis in eine Tiefe von über 10 m ist der Buntsandstein-Felssockel von Helgoland an vielen Stellen mit ausgedehnten „Wäldern“ der Braunalgengattung *Laminaria*⁶ bewachsen. Während in der felsigen Gezeitenzone vor allem drei Arten der Braunalgen-Gattung *Fucus* das Habitat für assoziierte Organismen bildet, sind es in der dauerbedeckten, aber lichtdurchfluteten Zone drei Arten der Gattung (z.T. ehemals) *Laminaria*: Im oberen Bereich sind dies der Fingertang (*Laminaria digitata*) und der Zuckertang (*Saccharina latissima*) und in der Tiefe der Palmentang (*Laminaria hyperborea*). Diese Arten können bis weit über 1 m lang werden. Nicht nur die Wälder an sich bieten Schutz und Versteck, auch die verhältnismäßig festen und dauerhaften „Stängel“ (Cauloid) sowie das jährlich erneuerte „Blatt“ (Phylloid) und insbesondere die strukturreiche Haftkralle (Rhizoid) werden von einer Reihe festsitzender und mobiler Tieren sowie weiterer Algenarten besiedelt, so dass diese Tange die wichtige Voraussetzung für diese typischen artenreichen Gemeinschaften darstellen.

Der Gesamtbestand um Helgoland wurde bisher v.a. durch punktuelle Untersuchungen abgeschätzt. Im Jahr 2015 wurde der Bestand an *L. hyperborea* und *S. latissima* durch ein Raster von 396 über den Felssockel verteilten Punkten erfasst und in die Fläche modelliert (Schubert et al. 2016). Vergleichbare Studien im Abstand weniger Jahre sollen künftig die Entwicklung des Gesamtbestandes aufzeigen. Ein möglichst dichter Bestand an *Fucus* und *Laminaria* wird als guter Umweltzustand angesehen und bei der Bewertung der ökologischen Qualität der Gemeinschaften nach Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) positiv bewertet.

Der LRT 1160 ist meeresseitig definitionsgemäß durch die 20m-Tiefenlinie begrenzt. Die Größe des Gesamtvorkommens dieses Lebensraumtyps im FFH-Gebiet Helgoländer Felssockel beträgt rd. 3.637 ha, der Erhaltungszustand ist unbekannt. Der als „unbekannt“ angegebene Erhaltungszustand für den LRT 1160, ist ggf. durch noch zu erstellende Bewertungsverfahren bzw. deren zügige Anwendung durch eine Angabe zu ersetzen.

Für die Nordsee insgesamt weist der aktuelle Bundesbericht zu Artikel 17 der FFH-LRT für flache Meeresarme (1160) und Riffe (1170) einen unzureichenden Erhaltungszustand auf. Dies entspricht auch der Anfangsbewertung nach MSRL. Grundsätzlich ergeben sich hieraus an den Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen, die Erhaltungszustände bzw. die Erkenntnisse über den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen in der atlantischen biogeographischen Region zu verbessern.

⁶ Arten der Gattung *Laminaria* werden aktuell der Gattung *Saccharina* zugeordnet.

Einjährige Spülsäume (FFH-LRT 1210)

Dieser Lebensraumtyp wurde am Nordoststrand der Hauptinsel sowie im Bereich Aade auf der Düne kartiert. Am Nordoststrand handelte es sich um einen einjährigen Spülsaum, der vornehmlich aus Kali-Salzkraut (*Salsola kali*) und Kahler Melde (*Atriplex glabriuscula*) aufgebaut ist und sich entlang des Braunalgenangespüls zieht. Das Substrat ist überwiegend Sand, jedoch finden sich zahlreiche Steine und Kiese aus Buntsandstein und Feuerstein. Im Ostteil ist die Spülsaumvegetation aufgeteilt in einen nördlichen, aus Kali-Salzkraut (*Salsola kali*) bestehenden, und einen südlichen, aus Kahler Melde (*Atriplex glabriuscula*) bestehenden, Teil. Im Westteil ist der Spülsaum mit etwa 15 m recht breit ausgeprägt. An weiteren Arten finden sich Salzmiere (*Honkenya peploides*) in Herden sowie seltener Echter Meerkohl (*Crambe maritima*), Strandkamille (*Tripleurospermum maritimum*) und Beta-Rübe (*Beta vulgaris*).

Im Nordosten der Düne handelt es sich um einen schmal ausgeprägten Spülsaum auf sandreichem Kies- und Geröllstrand. Die Vegetation besteht vornehmlich aus Kali-Salzkraut (*Salsola kali*) sowie geringeren Anteilen des Klebrigen Greiskraut (*Senecio viscosus*) und der Salzmiere (*Honkenya peploides*) und Vorkommen des Meersenf (*Cakile maritima*).

In ungestörten Spülsäumen leben und reproduzieren sich Tangfliegen, deren Larven und Alttiere eine sehr wichtige Nahrung für rastende Zugvögel darstellen.

Größe: 0,5 ha; Erhaltungszustand: B

Mehnjährige Vegetation der Kiesstrände (FFH-LRT 1220)

Vorkommen auf der Hauptinsel: mehrjähriger Spülsaum am Vordünenfuß, der inselartig ausgeprägt ist. Die Vegetation besteht aus dominierender Salzmiere (*Honkenya peploides*). Daneben findet sich die Dünen-Quecke (*Elymus farctus*). Selten treten Echter Meerkohl (*Crambe maritima*) und Beta-Rübe (*Beta vulgaris*) auf. Das Substrat ist Sand.

Auf der Düne wurde dieser Lebensraumtyp im Nordosten der Düneninsel kartiert. Der FFH-LRT unterteilt sich in 2 Teilflächen. Auf einem sandreichen Kies- und Geröllstrand im Nordosten der Düneninsel besteht der Spülsaum überwiegend aus Salzmiere (*Honkenya peploides*). Hinzu kommen Strand-Ampfer (*Rumex maritimus*) oder Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*), Strandhafer (*Ammophila arenaria*) und Klebriges Greiskraut (*Senecio viscosus*). Eine weitere Ausprägung bildet geomorphologisch einen Strandwall, der überwiegend von Strandhafer (*Ammophila arenaria*) bewachsen ist. Am Fuß der Weißdüne hat sich eine Vegetation der mehrjährigen Spülsäume mit Salzmiere (*Honkenya peploides*), Strandkamille (*Tripleurospermum maritimum*), Strand-Ampfer (*Rumex maritimus*) sowie Strandhafer (*Ammophila arenaria*) etabliert.

Größe: 1,0 ha; Erhaltungszustand: B

Atlantik Fels- und Steilküsten mit Vegetation (FFH-LRT 1230)

Der Lebensraumtyp kommt ausschließlich auf der Hauptinsel vor. Es handelt sich um den Steilküstenbereich oberhalb des Sportplatzes.

Der gesamte Kliffbereich wurde als Einheit aufgefasst, weswegen auch die Bereiche, die weiter als 100 m von der Küstenlinie entfernt liegen, ebenfalls als FFH-Lebensraumtyp angesprochen wurden.

Die beste Ausprägung ist in 3 Einzelflächen aufgeteilt und umfasst steil aufragende Kliffbereiche aus Buntsandstein mit spärlicher Vegetation. Diese wird überwiegend von Klippen-Kohl (*Brassica oleracea*), Beta-Rübe (*Beta vulgaris*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*) und Schmalblättrigem Greiskraut (*Senecio inaequidens*) gebildet.

Größe: 0,7 ha; Erhaltungszustand: A

Eine Abbruchkante des Schotterbereiches im Westen weist eine Höhe von über 2 m auf und ist somit als Kliff anzusprechen. Es unterliegt zudem der marinen Erosion und stellt ein aktives Kliff dar. Neben Klippen-Kohl (*Brassica oleracea*) finden sich u. a. Huflattich (*Tussilago farfara*), Strandkamille (*Tripleurospermum maritima*) Schmalblättriger Wegerich (*Plantago lanceolata*) oder Klebriges Greiskraut (*Senecio viscosus*). An Ruderalisierungszeigern ist Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) zu nennen.

Größe: 0,1 ha; Erhaltungszustand: B

Eine weitere Ausprägung umfasst den Schotterfächer aus Buntsandstein am Kliffuß im Südosten. Da diese Bereiche nicht mehr vom Meer erreicht werden, akkumuliert der Schotterbereich auf. Die Vegetation besteht neben den lebensraumtypischen Kliffpflanzen, wie dem Klippen-Kohl (*Brassica oleracea*), aus verschiedenen Gräsern und Seggen wie Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Landreitgras (*Calamagrostis epigeios*) und Sand-Segge (*Carex arenaria*) und krautigen Pflanzen wie Huflattich (*Tussilago farfara*), Pfeilkresse (*Cardaria draba*), Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*). Zum Teil finden sich auch Ruderalisierungszeiger wie Wilde Möhre (*Daucus carota*), Echter Steinklee (*Melilotus officinalis*) oder Luzerne (*Medicago sativa*). An Gehölzen kommen Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) und die standortfremde Kartoffelrose (*Rubus rugosa*) vor.

In einer weiteren Teilfläche befindet sich der Treppenaufgang zum Oberland. Auch werden die aufgrund der Verwitterung des porösen Buntsandsteines entstehenden Schotterflächen nicht mehr vom Meer weggeräumt. Hier finden sich zusätzliche Arten wie Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Echtes Labkraut (*Galium verum*) oder Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), aber insgesamt weniger Ruderalisierungszeiger.

Größe: 0,9 ha; Erhaltungszustand: C

Eine Besonderheit des Kliffs auf Helgoland sind mehrere Kleinkolonien des Haussperlings. Zu erwähnen ist außerdem ein das Vorkommen von ca. 50 Exemplaren des Verkannten Knabenkrauts (*Dactylorhiza cf. praetermissa*).

Ein Großteil des FFH-Gebietes wird von Dünenhabitaten eingenommen. Diese befinden sich auf der Hauptinsel am Nordoststrand. Die meisten Dünen-Lebensraumtypen kommen auf der Düneninsel vor.

Primärdüne (FFH-LRT 2110)

Dieser Lebensraumtyp ist am Nordoststrand der Hauptinsel kartiert worden. Der Dünenbereich ist als schmales Band dem Weißdünenzug vorgelagert und weist eine Breite von etwa 2 m. Neben der Dünen-Quecke (*Elymus farctus*) finden sich Spülsaumpflanzen wie der Meer-Senf (*Cakile maritima*) und die Salzmiere (*Honkenya peploides*) oder auch der Strand-Hafer (*Ammophila arenaria*) als Dünenpflanze. Im Westteil ist die Embryonaldüne vor einem Kliff breiter aufgeweht worden. Hier finden sich bereits einige nicht lebensraumtypische Pflanzen wie beispielsweise Pfeilkresse (*Cardaria draba*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Klebriges Greiskraut (*Senecio viscosus*) oder Luzerne (*Medicago sativa*).

Der überwiegende Teil des Primärdünenbereiches befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes. Neben der dominierenden Dünen-Quecke (*Elymus farctus*) findet sich noch Strandhafer (*Ammophila arenaria*).

Größe: 2,0 ha; Erhaltungszustand: B

Weißdünen mit Strandhafer (2120)

Dieser Lebensraumtyp befindet sich als durchschnittlich etwa 5 m breiter Streifen mit ruderalisierender Weißdünenvegetation am Nordoststrand der Hauptinsel. Die Weißdüne ist der anschließenden Graudüne vorgelagert. Neben dem dominierenden Strand-Hafer (*Ammophila arenaria*) finden sich als lebensraumtypische Pflanzen Salzmiere (*Honkenya peploides*), Meer-Senf (*Cakile maritima*), Strand-Roggen (*Leymus arenarius*) und Rot-Schwengel (*Festuca rubra*). Hinzu treten Ruderalisierungszeiger wie Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Luzerne (*Medicago sativa*), Huflattich (*Tussilago farfara*) oder Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*). Zahlreiche Trampelpfade durchziehen zudem den Dünenkörper.

Weißdünen aus Strandhafer überwiegen im Norden und an der Aade auf der Düneninsel. Die nördlich gelegenen Weißdünen sind der Meeresbrandung direkt ausgesetzt und massiv durch Reisigfashinenwerke geschützt. Das Dünenprofil ist nördlich des Spielplatz anthropogen überprägt. Es dominiert Strandhafer (*Ammophila arenaria*), in Herden sind Meersenf (*Cakile maritima*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) sowie Laubmoose vorhanden. Selten besiedelt die Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) den Bereich. Die anderen Weißdünenbereiche sind geschützter, weil die direkt dem Meer zugewandten Bereiche außerhalb der Gebietsgrenzen liegen. Sie sind zudem zum Teil auch sekundär in die Graudünen eingeweht worden und weisen einen erhöhten Ruderalisierungsgrad auf. Aufgrund der Grenzziehung des FFH-Gebietes auf der Helgoländer Düne erscheinen die Weißdünenflächen zum Teil insulär, sie hängen aber mit den Weißdünenbereichen außerhalb des FFH-Gebietes zusammen. Der Übergang zwischen Weiß- und Graudüne vollzieht sich in der Regel allmählich. Neben dem dominanten Strandhafer (*Ammophila arenaria*) sind in Herden u. a. Meersenf (*Cakile maritima*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Sand-Segge (*Carex arenaria*), Kartoffelrose (*Rosa rugosa*), Klebriges Greiskraut (*Senecio viscosus*), Schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigrum*) sowie der eingebürgerte Dreiblütige Nachtschatten (*Solanum triflorum*) zu finden. Häufig wachsen hier Laubmoose, auch ist vereinzelt der Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) in den Weißdünen zu finden.

Durchdringungsbereiche zwischen Weißdünen und anderen Lebensraumtypen wie Graudünen oder Dünen mit Sanddorn wurden den Weißdünen zuge-

ordnet, da die Vegetation der Weißdünen überwiegt. Durch fehlende Dynamik hat sich jedoch auch eine Trockenrasenvegetation etabliert. Sand-Segge (*Carex arenaria*) und Strandhafer (*Ammophila arenaria*) bilden die häufigsten Arten. Die Bereiche finden sich im Süden und Osten der Düneninsel und weisen einen inselartigen Charakter auf. Im Osten ist die Durchdringung bandartig ausgebildet. Die Weißdünenbereiche sind zudem durch Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*), Beta-Rübe (*Beta vulgaris*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) sowie Laubmoose gekennzeichnet, während die Graudünenbereiche die zusätzlichen Arten Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) aufweisen. Weitere Flächen befinden sich im Süden der Helgoländer Düne. Als dominante Arten treten Strandhafer (*Ammophila arenaria*) und Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) auf. Hinzu treten in Herden Sand-Segge (*Carex arenaria*) und Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*) sowie selten die Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*)
Größe: 2,0 ha; Erhaltungszustand: B

Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation, Graudünen (FFH-LRT 2130)

Dieser Lebensraumtyp ist ein prioritärer Lebensraumtyp und steht unter einem besonderen Schutz der FFH-Richtlinie.

Auf der Hauptinsel zählt die Düne am Nordoststrand zu diesem Lebensraumtyp. Mit einer Breite von weniger als 10 m, ist die Graudüne nur schmal ausgebildet. Sie schließt an den nördlich gelegenen Weißdünenzug an und wird im Süden durch einen Weg und massive Kartoffelrosen-Gebüsche begrenzt. Aufgrund der schmalen Ausprägung ist die Graudüne einerseits noch vom Strand-Hafer (*Ammophila arenaria*) als Pflanze der Weißdüne durchdrungen, andererseits ist die Graudüne stark von Ruderalisierungszeigern beeinträchtigt. So prägen Luzerne (*Medicago sativa*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) oder Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) den Dünenkörper. Hinzu treten Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Klippen-Kohl (*Brassica oleracea*) und Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*). An typischen Graudünenpflanzen finden sich lediglich Sand-Segge (*Carex arenaria*), Schmalblättriger Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Rot-Schwingel (*Festuca rubra*). Zudem durchziehen zahlreiche Trampelpfade den Dünenkörper.

Die im Westen gelegene Graudüne befindet sich direkt auf der Oberseite eines flachen Kliffs aus Buntsandstein und zieht sich nach Südwesten bis zum Fuß des Hauptkliffs weiter. Sie weist eine Breite von über 10 m auf und wird vom Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) dominiert. Hinzu treten Pflanzenarten des Grünlandes und der Trockenrasen wie z. B. Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Schmalblättriger Wegerich (*Plantago lanceolata*) oder Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Zudem finden sich die Gänsekresse (*Cardaria draba*) und Wegwarte (*Cichorium intybus*).

Auf der Düne finden sich mehrere Flächen, die dem Lebensraumtyp Graudüne zugeordnet werden. Teilflächen sind von der Sand-Segge (*Carex arenaria*) geprägt. Die Flächen sind größtenteils von Kaninchen kurz gefressen, zudem finden sich viele Baue. Neben Schmalblättrigem Wegerich (*Plantago lanceolata*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Scharfem Mauerpfeffer (*Sedum acre*), Laubmoosen und Rentierflechten der Gattung *Cladonia*, sind auch Herden von

Strandhafer (*Ammophila arenaria*) sowie Ruderalisierungszeiger wie z. B. Schwarzer und Dreiblütiger Nachtschatten (*Solanum nigrum* und *Solanum triflorum*) zu finden. Insbesondere die Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) beeinträchtigt die Graudünenvegetation. An weiteren Gehölzen finden sich Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Holunder (*Sambucus nigra*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) und Silber-Ölweide (*Elaeagnus commutata*).

Stark anthropogen überprägte Graudünen befinden sich im zentralen Bereich der Düneninsel. Eine Ausprägung umfasst eine Lagerungsfläche für Faschinenmaterial und Baumaterial. Die Fläche weist zudem LKW-Fahrspuren auf. Darüber hinaus finden sich dort Reste abgeholzter Sanddornbüsche (*Hippophae rhamnoides*). Eine Graudünenvegetation ist nur reliktdisch vorhanden. Neben der Sand-Segge (*Carex arenaria*) prägen Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Breit-Wegerich (*Plantago major*), Dreiblütiger Nachtschatten (*Solanum triflorum*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) die Fläche. Selten tritt zudem die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) hinzu. Auch Strandhafer (*Ammophila arenaria*) ist in Herden nachzuweisen.

Durchdringungsbereiche zwischen Grau- und Weißdüne im zentralen Bereich der Düneninsel wurden dem Lebensraumtyp Graudüne zugeordnet. Es dominiert die Vegetation der Graudünen, durch Sandeinwehungen hat sich jedoch auch Strandhafer (*Ammophila arenaria*) stark etabliert. Sand-Segge (*Carex arenaria*) und Strandhafer (*Ammophila arenaria*) bilden die häufigsten Arten, selten finden sich Sanddornbüsche (*Hippophae rhamnoides*). In den Graudünenbereichen finden sich zudem Laubmoose, Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), in den Weißdünenbereichen treten dagegen noch Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) und Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*) auf.

Die von zahlreichen Sanddornbüschen (*Hippophae rhamnoides*) geprägte Graudüne im Zentralbereich der Düneninsel wurde dem Lebensraumtyp zugeordnet. Es dominiert flächenmäßig die von Sand-Segge (*Carex arenaria*) und Rot-Schwengel (*Festuca rubra*) sowie Strandhafer (*Ammophila arenaria*) charakterisierte Graudünenvegetation.

Größe: 9,4 ha; Erhaltungszustand: C

Auf der Düneninsel sind ca. 1,2 ha als Entwicklungsflächen zum Lebensraumtyp 2130 anzusprechen. Die Flächen entsprechen aktuell nicht der Definition des FFH-Lebensraumtyps, haben jedoch das Potenzial zum entsprechenden Lebensraumtyp entwickelt zu werden.

Dünen mit Sanddorn (FFH-LRT 2160)

Dieser Lebensraumtyp kommt ausschließlich auf der Düneninsel vor. Es handelt sich um flächige Sanddorngebüsche auf dem Dünenkörper im zentralen Bereich der Düneninsel. Im Februar 2006 wurden die Büsche größtenteils seitens der Gemeindeverwaltung Helgoland entfernt, um die Ausbreitung des Nachtfalters Goldafler (*Euproctis chrysorrhoea*) zu verhindern, da Menschen auf die Haare der Raupe allergisch reagieren können. Die Gehölze wurden gefällt und verbrannt. Aus den Stümpfen trieben zum Zeitpunkt der Begehung im September 2006 wieder neue Stockausschläge. Der Charakter und der naturschutzfachliche Wert der Gebüsche sind jedoch auf Jahre hinaus erheblich

beeinträchtigt. Die Flächen mit den abgeholzten Sanddornresten wurden als LRT 2160 aufgenommen, da die Sanddornpflanzen wieder austreiben. Nach der Abholzung habe sich Ruderalisierungszeiger wie Lanzett-Distel (*Cirsium vulgare*) ausgebreitet, hinzu treten Strandhafer (*Ammophila arenaria*) und Sand-Segge (*Carex arenaria*) sowie die Gehölze Holunder (*Sambucus nigra*) und Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*).

Eine weitere Ausprägung ist zudem von der Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*) stark beeinträchtigt. Noch ist der Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) dominant. An weiteren Gehölzen findet sich der Holunder (*Sambucus nigra*), hinzu treten Strandhafer (*Ammophila arenaria*) und Sand-Segge (*Carex arenaria*). Generell weisen die abgeholzten Bereiche starke Ruderalisierungen mit Lanzett-Distel (*Cirsium vulgare*) auf.

Flächiges Sanddorngebüsch befindet sich auf dem Gelände des Friedhofes der Namenlosen im Südwesten der Düneninsel Helgoland. Das Gebüsch ist von einem Wegenetz durchzogen und beherbergt zahlreiche Grabplatten mit jeweils kleinen Freiflächen. Neben dem dominanten Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) und der selten auftretenden Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*) wachsen in Herden Sand-Segge (*Carex arenaria*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) und Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*).

Größe: 3, 7 ha; Erhaltungszustand: C

Auf der Düneninsel sind ca. 0,09 ha als Entwicklungsflächen zum Lebensraumtyp 2160 anzusprechen. Die Flächen entsprechen aktuell nicht der Definition des FFH-Lebensraumtyps, haben jedoch das Potenzial zum entsprechenden Lebensraumtyp entwickelt zu werden.

Feuchte Dünentäler (FFH-LRT 2190)

Es handelt sich um die beiden Teiche im zentralen Bereich der Düneninsel. An beiden Gewässern befindet sich jeweils ein Weidenfeuchtgebüsch aus Korb- und Sal-Weide (*Salix viminalis* und *Salix caprea*). Randlich sind die eutrophen Gewässer von Holunder (*Sambucus nigra*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) oder Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) bestanden. Die Gewässer werden vornehmlich von Vögeln zur Gefiederpflege, Ruhe oder zum Nahrungserwerb genutzt und sind entsprechend nährstoffreich. Ausgesetzte Goldfische sowie Schleie und Karpfen nutzen ebenfalls das Gewässer. Eine für Dünenseen sonst typische, das heißt Nährstoffarmut anzeigende, Vegetation ist nicht vorhanden. Brackwassereinfluss wird durch die Meer-Simse (*Bolboschoenus maritimus*) und Salz-Teichsimse (*Schoenoplectus tabernaemontani*) angezeigt, darüber hinaus bildet Schilf (*Phragmites australis*) und Schmalblättriger Rohrkolben (*Typha angustifolia*) den Röhrichtgürtel. An Schwimmblattpflanzen finden sich Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*).

Größe: 0,6 ha; Erhaltungszustand: C

Zwei kleinere Bereiche wurden als FFH-Lebensraumtyp Atlantische Salzwiese (FFH-LRT 1330) kartiert. Bisher liegen für diese beiden Flächen keine nähere Beschreibung und keine Bewertung vor. Die Ergebnisse der 2016 durchgeführten Kartierung (Auftraggeber LKN, Nationalparkamt) liegen erst 2017 vor.

3.2. Arten nach Anhängen der FFH- Richtlinie

Tabelle 2: FFH-Arten im FFH-Gebiet „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“

Taxon	Name	Populationsgröße (Anzahl Tiere)	Erhaltungszustand ¹⁾
M	Halichoerus grypus (Kegelrobbe)	11- 50	A
M	Phoca vitulina (Seehund)	Verbreitet, aber ohne Angabe	A
M	Phocoena phocoena (Schweinswal)	51-100	A

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: durchschnittlich bis schlecht; M= Säugetiere (Mammalia);

Die Angaben der Tabelle sind nicht aktuell. Die Populationen von Kegelrobbe und Seehund sind mittlerweile viel höher. Der Erhaltungszustand des Schweinswals ist durchschnittlich bis schlecht.

Kegelrobben

Die Kegelrobbenpopulation ist in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A). Sie ist die größte der Nordsee und von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung.

Laut Betreuungsbericht des Vereins Jordsand (für das Jahr 2015) wuchs die Kegelrobbenpopulation auf der Düne in den vergangenen 8 Jahren ständig. Im Winter 2015/2016 waren 316 Geburten zu verzeichnen. Die Tiere nutzen insbesondere die Strände im Bereich Aade sowie im Norden der Düne als Rast- und Wurfplatz. Verletzte oder kranke Jungtiere werden in die Seehundstation Friedrichskoog ausgeflogen (2015: 9 Tiere). Tote Jungtiere, die z.B. an Lungenwürmern verendeten, werden zur Untersuchung an das ITAW⁷ ausgeflogen.

In den vergangenen Jahren wurden vermehrt Tiere (vor allem Kegelrobben) beobachtet, die sich in Kunststoffresten (Netzteile, Paketbänder oder sonstige Strippen) verheddern. Vor allem Kegelrobben tragen diese Teile um den Hals und ziehen sich dadurch nicht selten starke Verletzungen zu. Insgesamt wurden 8 Kegelrobben durch den Seehundjäger frei geschnitten. Eine Kegelrobbe wurde im Sommer verendet in einer Fischreue an der Nordmole der Hauptinsel identifiziert (Betreuungsbericht Verein Jordsand für das Jahr 2015).

Seehunde

Die Seehundpopulation ist in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A). Der Seehundbestand wird in der ganzen Nordsee als stabil eingestuft. Der Betreuungsbericht des Vereins Jordsand (2015) nennt jahreszeitlich schwankende Bestände auf der Düne. Im Frühjahr und Sommer konnten bis zu 348 Tiere gezählt werden.

Der Verein Jordsand führt für die Seehundpopulation für den Winter 2014/2015 keinen außergewöhnlichen Infekt auf.

Über den Herbst und Winter verendeten jedoch mehrere, auch junge Tiere, laut Aussage der Seehundjäger vor allem an Lungenwürmern. Viele Tiere wurden zu klein und mit blutig verschmiertem Maul aufgefunden. 14 Tiere

⁷ ITAW = Institut für terrestrische und aquatische Wildtierforschung (Sitz in Hannover)

wurden zu Untersuchungszwecken (Friedrichskoog, ITAW) zum Festland gebracht.

Die Seehunde nutzen den Süd- sowie den Nordstrand der Düne. Gelegentlich sind sie auch am Nordoststrand der Hauptinsel zu sehen. Auf der Düne liegen Seehunde auch in der Nähe der Kegelrobben. In den letzten Jahren wurde das Phänomen beobachtet, dass einzelne Kegelrobben Seehunde töten. Dieses Verhalten wird zurzeit (2016) im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein durch das ITAW wissenschaftlich untersucht. Dazu wurden/werden Tiere mit Sendern versehen. Da es sich nach derzeitigem Erkenntnisstand bei den Tötungen durch Kegelrobben um Einzelfälle handelt, ist vermutlich nicht von einer Gefährdung der Seehundpopulation auszugehen.

Schweinswale

Die Schweinswalpopulation der Nordsee befindet sich – abweichend von den Angaben der Tabelle 2 - in einem durchschnittlich bis schlechten Erhaltungszustand.

Für die deutsche Nordsee insgesamt kommt die Anfangsbewertung nach MSRL zu dem Schluss, dass u. a. der Schweinswal nicht in einem guten Umweltzustand ist und verweist dabei auf den unzureichenden Zustand gemäß Bewertung nach FFH-RL.

3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 3: Standarddatenbogen für das EG-Vogelschutzgebiet „Helgoländer Seevogelschutzgebiet“. Die Populationsgröße sowie Angaben zu Brut-, Rast- und Wanderverhalten beziehen sich auf das Gesamtgebiet.

Taxon	Name	Status ¹	Populationsgröße ²	Erhaltungszustand ³
AVE	Tordalk (<i>Alca torda</i>)	w	200	
AVE	Tordalk (<i>Alca torda</i>)	r	16	A
AVE	Eissturmvogel (<i>Fulmarus glacialis</i>)	r	103	A
AVE	Sterntaucher (<i>Gavia arctica</i>)	w	100	A
AVE	Prachtaucher (<i>Gavia stellata</i>)	w	1100	A
AVE	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	n	217	A
AVE	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	w	2000	
AVE	Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	c	2000	
AVE	Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)	w	50	A
AVE	Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)	c	900	A
AVE	Dreizehenmöwe (<i>Larus tridactylus</i>)	w	900	
AVE	Dreizehenmöwe (<i>Larus tridactylus</i>)	r	6944	A
AVE	Dreizehenmöwe (<i>Larus tridactylus</i>)	c	1300	
AVE	Trauerente (<i>Melanitta nigra</i>)	w	15000	A
AVE	Rothalstaucher (<i>Podiceps griseus</i>)	w	10	
AVE	Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>)	w	2000	
AVE	Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	c	700	A

AVE	Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	c	100	A
AVE	Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	c	100	A
AVE	Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	p	50	A
AVE	Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>)	c	500	A
AVE	Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>)	c	150	A
AVE	Baßtöpel (<i>Sula bassana</i>)	w	40	
AVE	Baßtöpel (<i>Sula bassana</i>)	r	404	A
AVE	Trottellumme (<i>Uria aalge</i>)	r	2872	A
AVE	Trottellumme (<i>Uria aalge</i>)	w	1200	
AVE	Trottellumme (<i>Uria aalge</i>)	p	600	
1: w= Überwinterung; p= sesshaft; r= Fortpflanzung;c= Sammlung; 2: Einzeltiere, bei Status r sind Brutpaare gemeint; 3: A: hervorragend; B: gut; C:durchschnittlich bis schlecht				

Helgoland hat weltweit eine herausragende Bedeutung für Brut- und Zugvögel. Insel und Düne besitzen ebenfalls herausragende Bedeutung als Zwischenrastplatz für über die Nordsee ziehende Singvögel, die hier die einzige Rastmöglichkeit finden. Insbesondere bei schlechter Witterung ist Helgoland ein unverzichtbarer Zufluchtsort.

Die Brutvogelraten für die Seevögel zeigen für die meisten Arten eine aufsteigende Tendenz. Auf den Brutfelsen der Hauptinsel brüten fünf Vogelarten, die hier ihre einzige Brutmöglichkeit in Deutschland finden: Trottellummen, Basstöpel, Tordalk, Dreizehenmöwe und Eissturmvogel. Diese Arten

befinden sich laut Standarddatenbogen alle in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A) (siehe dazu auch den Abschnitt unten).

Basstölpel kommen erst seit 1991 auf Helgoland vor. Ihr Bestand hat sich seitdem stark vergrößert. Den größten Brutbestand stellen die Dreizehenmöwen, gefolgt von den Trottellummen und den Basstölpeln. Tordalk und Eissturmvogel kommen in geringerer Anzahl vor.

Die meisten Brutplätze befinden sich im NSG Lummenfelsen, aber auch die „Lange Anna“ sowie alle geeigneten Felsbereiche, auch außerhalb der Schutzgebiete, werden genutzt.

Daten zu Brutvogelbeständen auf Helgoland werden von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (OAG) Helgoland und dem Institut für Vogelforschung auf Helgoland erhoben. Sie fließen in die Betreuungsberichte des Vereins Jordsand ein. Für das Jahr 2015 werden hier folgende Zahlen (für ganz Helgoland, auch außerhalb der Schutzgebiete), genannt:

Dreizehenmöwe: 5047 Brutpaare, Trottellumme: 3381 Brutpaare, Basstölpel: 684 Brutpaare, Eissturmvogel: 60 Brutpaare; Tordalk 49 Brutpaare. Die Brutpaare der Trottellummen und Basstölpel zeigen in den letzten Jahren eine kontinuierliche Zunahme. Dreizehenmöwen und Eissturmvögel nehmen hingegen ab (DIERSCHKE 2016).

Die Ursachen für die Rückgänge dieser Arten sind weitgehend unbekannt, dürften aber nicht auf Helgoland selber zu suchen sein. Europaweit ist der Eissturmvogel als stark gefährdet, die Dreizehenmöwe als gefährdet einzustufen. Weltweit sind beide Arten nicht gefährdet.⁸ Auffällig ist, dass die Vögel, die tauchen, zunehmen und diejenigen, die an der Oberfläche Nahrung suchen abnehmen. Das Vorkommen der Dreizehenmöwe zeigte auf Helgoland noch lange Jahre eine Entwicklung gegen den Trend der internationalen Abnahme. In den letzten Jahren ist nun aber auch auf Helgoland eine fast kontinuierliche Abnahme zu verzeichnen. Der Trend hat sich im Jahr 2016 fortgesetzt: Dreizehenmöwe: 4697 Brutpaare (2001: 8600 Brutpaare), Eissturmvogel: 52 Brutpaare (2001: 121 Brutpaare). Damit haben sich die Bestände beider Arten in den letzten 10 bis 15 Jahren nahezu halbiert. Auch die Bestände der Silbermöwe (Hauptinsel), Heringsmöwe, Austernfischer und Sandregenpfeifer (Düne) haben deutlich abgenommen (Institut für Vogelforschung auf Helgoland, per Mail Dezember 2016). Die aktuellen Entwicklungen müssen bei der Überarbeitung des Standarddatenbogens berücksichtigt werden und der Erhaltungszustand nach unten korrigiert werden.

Helgoland hat als einzige deutsche Felseninsel auch für andere Vogelarten hervorragende Brutbedingungen. Zusätzlich zu den unzugänglichen Brutbereichen spielt das Fehlen von Landprädatoren wie Füchsen und Mardern eine herausragende Rolle. Insbesondere gilt dies für die Bodenbrüter auf der Düne. Zu nennen sind verschiedene Möwen- und Entenarten, Graugänse, Austernfischer und eine Vielzahl von Singvögeln. Als Besonderheit weist Helgoland eine Felsenbrutkolonie des Haussperlings am Kliff innerhalb des FFH-Gebietes auf.

Die Seevögel nutzen die umgebenden Wasserflächen, insbesondere die des Vogelschutzgebietes zur Nahrungssuche. Dabei werden zum Teil lange Wege zurückgelegt. Die Basstölpel fliegen bis zu 200 Kilometer.

In der Brut- und Nachbrutzeit ist das Teilgebiet nicht nur für die Brutvögel des Helgoländer Seevogelfelsens, sondern auch für die im Wattenmeer brüten-

⁸ ([http://www.birdlife.org/sites/default/files/attachments/RedList%20-%20Bird Life%20publication%20WEB.pdf](http://www.birdlife.org/sites/default/files/attachments/RedList%20-%20Bird%20Life%20publication%20WEB.pdf)).

den Arten wie Brand, Fluss- und Küstenseeschwalbe und Heringsmöwe als Nahrungsgebiet von herausragender Bedeutung. Hervorzuheben ist, dass im Umfeld der Insel aufgrund der hier vorkommenden Hartsubstrate und besonders großen Heterogenität der Habitats ein breites Nahrungsspektrum gegeben ist.

Die Meeresflächen haben zudem eine besondere Bedeutung für den Vogelzug einer Vielzahl von Sing- Wat- und Wasservogelarten aus skandinavisch-arktischen Brutgebieten, die das Gebiet mit mehreren Millionen Exemplaren auf dem Heimzug im Frühjahr und auf dem Wegzug im Herbst überqueren.

Ausführliche Informationen sind in den Ornithologischen Jahresberichten der OAG Helgoland nachzulesen. In diese fließen insbesondere die Daten des Instituts für Vogelforschung ein. Jedes Jahr werden über 200 verschiedene Vogelarten auf Helgoland nachgewiesen. Die höchste Artenzahl wurde bisher im Jahr 2013 mit 261 Vogelarten erreicht. Unter den Vogelarten finden sich jedes Jahr ornithologische Besonderheiten wie der Schwarzbrauenalbatros, der 2014 und 2015 in unterschiedlichem Rhythmus (meist etwa 2 wöchige Abstände) für einen bis mehrere Tage den Lummenfelsen besuchte.

3.4 Weitere Arten und Biotope

Die Insel Helgoland ist bekannt für seine außergewöhnliche und einmalige Flora und Fauna, die aufgrund der Standortbesonderheiten in der südöstlichen Nordsee nur hier vorkommt. Als Besonderheiten sind die Wildformen einiger Kulturpflanzen zu nennen. Die wilde Rübe ist z.B. Ahne unserer heutigen Zuckerrübe, der Runkelrübe, der Roten Beete und des Mangolds. Der Klippenkohl ist Vorfahr vieler Kohlsorten und kommt ausschließlich auf Helgoland vor.

Innerhalb des FFH-Gebietes kommen viele seltene und gefährdete Arten der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein vor.

Die Population des Europäischen Hummers (*Homarus gammarus*) ist in der Nordsee seit dem ersten Weltkrieg dramatisch eingebrochen. Für den Hummer finden seit einigen Jahren Wiederansiedlungsmaßnahmen durch das Alfred-Wegener-Institut (Station Helgoland) statt. Untersuchungen zeigen, dass der Bestand aktuell noch sehr viel geringer als vor dem zweiten Weltkrieg ist (SCHMALENBACH et. al 2011)

Tabelle 4: Sonstige geschützte und/oder seltene Arten sowie in den Natura 2000-Gebieten auf Helgoland.

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/ Gefährdung (RL-SH)	Bemerkung
Gewöhnlicher Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Gewöhnliches Seegras (<i>Zostera marina</i>), Strand-Ampfer (<i>Rumex maritimus</i>), Platterbsenwicke (<i>Vicia lathyroides</i>), Scharfes Berufs-	V	

kraut (<i>Erigeron acris</i>)		
Kahle Melde (<i>Atriplex glabriuscula</i>), Atlantischer Wildkohl (<i>Brassica oleracea</i>), Pfeilkresse (<i>Cardaria draba</i>), Meerkohl (<i>Crambe maritima</i>), Wein-Rose (<i>Rosa rubiginosa</i>), Echtes Tausendgüldenkraut (<i>Centaureum erythraea</i>)	3	
<i>Xanthomus pallidus</i>	R	Strandkäfer
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein; V= Vorwarnliste, 3= gefährdet ; R= selten		

Im Jahr 2016 fanden auf Helgoland sowohl die Kartierung der Salzwiesen und Dünen als auch Erhebungen für die Überarbeitung des Landschaftsplans der Gemeinde Helgoland statt. Die Ergebnisse werden 2017 vorliegen. Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein ist für 2018 geplant. Aus diesen Kartierungen werden sich aktuellere Artenlisten ergeben, sodass hier auf eine detaillierte Auflistung alter Erhebungen verzichtet wird.

Der Strandkäfer *Xanthomus pallidus* hat auf der Düne sein einziges Vorkommen in Deutschland. Die Rote-Liste Schleswig-Holstein sagt aus, dass die Käferart selten, jedoch ungefährdet ist. Die Art wird am ehesten durch den Schutz der Lebensraumtypen (auch durch Zulassen natürlicher Prozesse wie Sukzession und Neubildung) geschützt.

4. Umwelt-/Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die Ableitung gebietsspezifischer Erhaltungsziele sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt aus den Angaben der Standarddatenbögen. Diese Erhaltungsziele werden für das jeweilige FFH - Gebiet bzw. das EG-Vogelschutzgebiet im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht und Bestandteil dieses Planes (siehe Anlagen Kapitel 9).

Als übergreifende Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet gelten:

„Erhaltung der für Deutschland einmaligen Fels-, Klippen- und Riffsituation mit ineinander übergehenden charakteristischen Lebensraumtypen, Strukturen und Funktionen. Insbesondere zu erhalten sind die natürliche Dynamik im Bereich der Küstengewässer und der Küste in verschiedenen Ausprägungen sowie die weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse.“

Als übergreifende Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet gelten:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes für Seevögel und die Aufrechterhaltung stabiler, sich innerhalb natürlicher Bestandsschwankungen langfristig selbst tragender Populationen sowie der Verbreitungsgebiete der unter 1. genannten Arten. Zum Erhalt der Populationen soll den Vögeln insbesondere durch das Vorhandensein günstiger Rast- und Ernährungsbedingungen die Möglichkeit gegeben sein, die artspezifische Tragfähigkeit des Gebietes auszuschöpfen, erhöhte Mortalität zu vermeiden und einen natürlichen Bruterfolg in ihren Brutgebieten zu erzielen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Möglichkeit, dass die Vögel vor dem Verlassen

des Gebietes und dem Abzug in weit entfernte Brutgebiete eine gute Kondition erreichen bzw. diese im Falle der Helgoländer Brutvögel aufgrund der Bedingungen im Schutzgebiet auch während der Fortpflanzungszeit erhalten können.

Ziel ist auch die Erhaltung der besonderen Bedeutung für den Vogelzug einer Vielzahl weiterer Vogelarten aus skandinavisch-arktischen Brutgebieten (regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) der VRL), die das Gebiet mit mehreren Millionen Exemplaren auf dem Heimzug im Frühjahr und auf dem Wegzug im Sommer bzw. Herbst mit erheblichen Populationsanteilen überqueren und sich beim Flug über die offene Nordsee vielfach am energetischen Limit bewegen.

Erhaltung:

- natürlicher Bestandsdichten, Alters- und Größenklassenverteilungen und räumlichen wie zeitlichen Verbreitungsmuster der als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen (Fisch-fauna und der pelagialen und insbesondere oberflächennahen Wirbellosenfauna sowie der standorttypischen Benthosfauna, insbesondere der standorttypischen Muschelarten und ihrer Begleitfauna in den flacheren Bereichen des Gebietes) in ihrer natürlichen Dynamik,
- der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrografischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können,
- nicht oder wenig gestörter Bereiche, um eine effiziente Nahrungsaufnahme zu ermöglichen und unnötigen Energieverbrauch durch wiederholte Aufflugbewegungen zu vermeiden,
- der Hindernisfreiheit des Gebietes, um Wechsel- und Ausweichbewegungen zwischen Teilbereichen und den angrenzenden Schutzgebieten im Küstenmeer und in der AWZ und den Zug insbesondere in den hauptsächlich genutzten unteren Höhenbereichen gefahrlos und ohne unnötige Energieverluste auf direktem Wege zu ermöglichen.
- einer hohen Wasserqualität, insbesondere ohne Verschmutzung von See und Land,
- eines weitgehend unbeeinträchtigten Meeresbodens und der dortigen Lebensgemeinschaften, u. a. mit Laichplätzen von Fischen.

4.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Internationale Vorgaben und Vereinbarungen:

Am 29. April 2008 wurde dieses Gebiet als **OSPAR-Gebiet** ausgewiesen (OSPAR= Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks)⁹. Die in diesem Plan dargestellten Natura 2000 Gebiete liegen voll-

⁹ Die Oslo-Paris-Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) fusionierte 1992 aus den zuvor getrennten Oslo- und Paris Kommissionen. Vertragsstaaten sind Belgien,

ständig innerhalb des schleswig-holsteinischen OSPAR Gebietes. Das OSPAR Übereinkommen wurde 1994 von Deutschland ratifiziert und ist seit 1998 in Kraft. Seine Ziele sind die Reduzierung der Schadstoffbelastung, Erhaltung der Artenvielfalt und Lebensräume (Biodiversität) und der Schutz sowie die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

OSPAR umfasst den Nordostatlantik mit mehr als 13 Mio km² Meeresfläche. Da dieses Gebiet verschiedene Ökoregionen einschließt, unterteilt OSPAR seinen Geltungsbereich in 5 Unterregionen, zu denen auch die Nordsee gehört. Die OSPAR-Region und seine Unterregionen sind identisch mit den in der EG-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie (MSRL) festgelegten Gebieten (Quelle: LANDESPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN, Meeresschutz, abgerufen August 2016).

Der vorliegende Managementplan hat daher auch zum Ziel, neben den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinien, die sich aus der MSRL ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, die die Einbeziehung der Anforderungen und Grundlagen regionaler Meeresschutzabkommen fordert, wie die OSPAR-Vereinbarungen.

Am 15. Juli 2008 trat die **EG-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie (MSRL)** in Kraft. Damit wird erstmals ein einheitlicher Ordnungsrahmen für den Umweltzustand der Meeresgewässer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgegeben. Gleichzeitig stellt die MSRL die Umweltsäule der europäischen Meeresschutzpolitik dar.

Der Druck auf die natürlichen Ressourcen, die Inanspruchnahme der Meeresökosysteme und die Belastung der Meeresumwelt ist weiterhin hoch. Der Zustand der Meeresökosysteme darf sich nicht weiter verschlechtern. Ziel der MSRL ist es, in Europa saubere, gesunde und produktive Meere zu erhalten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um bis 2020 einen guten Zustand zu erreichen. Eine nachhaltige Nutzung der Meere ist zu fördern.

Hierfür muss jeder Mitgliedstaat für seine Meeresgewässer Strategien entwickeln. Diese sind für jede betreffende und in der Richtlinie festgelegte Meeresregion und –unterregion zu erstellen und durchzuführen. Mitgliedstaaten müssen daher sicherstellen, dass ihre Meeresschutzstrategien und deren Bestandteile innerhalb dieser Regionen abgestimmt werden und kohärent sind.

Eine wichtige Rolle für die Erreichung der Ziele der MSRL spielen geschützte Meeresgebiete. Bis 2020 soll dafür europaweit ein Netz geschützter Meeresgebiete aufgebaut sein, um darüber den Verlust der biologischen Vielfalt in den Meeren zu beenden. Die Grundlage hierfür ist das marine Natura 2000-Netzwerk, welches u.a. den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer umfasst und in Schleswig-Holstein identisch mit den marinen Schutzgebieten nach OSPAR (für die Ostsee HELCOM) ist.

Die Küstenländer nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer föderalen Zuständigkeiten bis zur 12-Seemeilen-Zone wahr.

Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz sowie die Europäische Union. Finnland, Luxemburg und die Schweiz haben jedoch nur indirekt über die Ostsee oder Flüsse Kontakt mit dem OSPAR-Gebiet.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010) sowie im Hinblick auf die Anforderungen der MSRL aus den nationalen (insbesondere § 45h Abs. 3 WHG) in Verbindung mit landesspezifischen wasserrechtlichen Bestimmungen.

Im ersten Berichtszeitraum (2012-2016) müssen u. a. Maßnahmenprogramme bis 2015 erstellt (Artikel 13) und bis 2016 umgesetzt sein (Artikel 5 i. V. m. Artikel 13). Die Maßnahmenprogramme enthalten auch räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen (Artikel 13 (4)). Gemäß § 45h (3) WHG¹⁰ sind dabei Maßnahmen zum Schutz des Meeres nach anderen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich internationaler Meeresübereinkommen (wie z. B. OSPAR) zu berücksichtigen. Das Maßnahmenprogramm wurde am 31.03.2016 an die EU-Kommission übermittelt. Bis Ende 2016 soll das Programm umgesetzt sein (nachzulesen unter: <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html>).

Ziele aus dem Maßnahmenprogramm für die Nordsee:

- Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung z.B. Einträge aus einmündenden Flüssen vermeiden durch Optimierung von Kläranlagen, Verstärkung landwirtschaftlicher Beratung, Optimierung Abwasserklärung in Industrieanlagen
- Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe
- Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch Auswirkungen menschlicher Aktivitäten
- Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen
- Meere ohne Belastung durch Abfall
- Meere ohne Beeinträchtigungen durch anthropogene Energieträger
- Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik

Die in Bezug auf Arten, Lebensräume und Biotope der deutschen Nordsee relevanten Umweltziele sind für die deutsche Nordsee nach Artikel 10 MSRL erstmals im Jahr 2012 festgelegt¹¹ worden. Die EG-MSRL fordert, bei der Richtlinienumsetzung regionale Grundlagen zu berücksichtigen bzw. darauf aufzubauen. Dies gilt insbesondere für die für die Nordsee von OSPAR festgelegten ökologischen Qualitätsziele (EcoQOs)¹². Ziel ist die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen Meeresregionen.

Konkrete Maßnahmen nach MSRL werden zu gegebener Zeit in die Managementplanung einbezogen, soweit sie die hier benannten Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele betreffen. Relevante Maßnahmen für die Wasserflächen der hier überarbeiteten Natura 2000-Gebiete sind in Kapitel 6.2.1 genannt.

Hinsichtlich **fischereirechtlicher EU-Regelungen** hat nach Art. 3 Abs. 1d) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die

¹⁰ Gemäß Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011

¹¹ Eine Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Umweltziele, einschließlich weiterer Quantifizierungen, ist bis spätestens 2018 erforderlich.

¹² http://qsr2010.ospar.org/media/assessments/EcoQO/EcoQO_P01-16_complete.pdf

Kommission die ausschließliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der „Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik“ in den Gemeinschaftsgewässern.

Nach Art. 11 der VO Nr. 1380 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 haben die Mitgliedstaaten jedoch das Recht, fischereiliche Bestandserhaltungsmaßnahmen für ihre Hoheitsgewässer zu erlassen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Umweltvorschriften der Union erforderlich sind und keine Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben. Wenn Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten betroffen sind, können fischereiliche Maßnahmen nur im Wege eines delegierten Rechtsaktes der Kommission erlassen werden.

Wasserrahmenrichtlinie

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unterstützt die Ziele von Natura 2000, indem sie Erhaltungsziele insbesondere für aquatische Arten und Lebensräume im Rahmen der operativen Überwachung und bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme berücksichtigt. Die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten ist jedoch nicht Gegenstand der WRRL.

Bestehende NSG-Verordnungen

Die Landesverordnungen für die beiden Naturschutzgebiete auf Helgoland enthalten wichtige Regelungen, die die Schutzgüter der Natura 2000-Gebiete betreffen. Die NSG-Verordnung „Lummenfelsen der Insel Helgoland“ vom 8. Mai 1964 umfasst den kleinen Bereich der Brutfelsen auf der Hauptinsel. Die größten Flächenanteile werden durch die NSG-Verordnung „Helgoländer Felssockel“ vom 24. April 1981 erfasst.

Die wichtigsten Regelungen sind im Folgenden aufgeführt.

NSG-Verordnung „Helgoländer Felssockel“ vom 24. April 1981:

Schutzzweck in § 3: Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung der Vielfalt der erdgeschichtlichen Erscheinungen des Helgoländer Felssockels mit seinen Lebensräumen wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten. In ihm ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Unzulässige Handlungen in § 4:

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten,
2. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu

- töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. Bestandteile des Meeresgrundes abzubauen oder feste Körper oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt oder die Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen oder Gebilde von wissenschaftlicher, ökologischer, naturgeschichtlicher oder landeskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu sammeln oder zu verunstalten,
 4. in das Wasser eingebrachte oder auf dem Meeresgrund aufgebaute, der ökologischen Forschung dienende, wissenschaftliche Untersuchungsanordnungen und Geräte zu verändern, zu beschädigen oder zu entnehmen,
 5. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
 6. Anlagen zu errichten,
 7. sonstige Eingriffe im Sinne des § 7 des Landschaftspflegegesetzes vorzunehmen,
 8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen Schifffahrtszeichen und amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis- und Warntafeln,
 9. im Naturschutzgebiet mit Tauchgeräten zu tauchen.

Zulässige Handlungen in § 5

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung der Insel einschließlich der Baggerungen aus Verkehrsgründen,
2. die Maßnahmen der Forschung und Lehre an der Biologischen Anstalt Helgoland¹³ sowie an der Vogelwarte Helgoland¹⁴ einschließlich der hierfür erforderlichen Versuchsanordnungen,
3. die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet Helgoland,
4. die Maßnahmen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft in dem bisherigen Umfang einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten mit Ausnahme solcher Vorhaben, die nach Wasserrecht erlaubnis-, bewilligungs-, genehmigungs- oder planfeststellungsbedürftig sind,
5. die Maßnahmen zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
6. die Maßnahmen der Landesverteidigung,
7. die Maßnahmen des Lebens- und des Seenot-Rettungswesens,
8. das Verlegen von Leitungen auf dem Meeresboden,
9. der ordnungsgemäße Fischfang mit stehendem Gerät durch Berufsfischer mit Hauptwohnung in Helgoland sowie der Fischfang mit der Handangel vom Boot aus durch Personen mit Hauptwohnung in Helgoland,
10. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, das Baden und
11. das Tauchen mit Tauchgeräten innerhalb der Gebiete, die in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 50.000 schraffiert dargestellt sind, sofern die untere Landschaftspflegebehörde in Einzelfällen der Nummern 1, 2, 8, 10 und 11 keine einschränkenden Anordnungen trifft.

¹³ Aktuelle Bezeichnung: Alfred-Wegener-Institut (Station Helgoland)

¹⁴ Aktuelle Bezeichnung: Institut für Vogelforschung

Tauchen ist gemäß Kartenanlage zum NSG zulässig in drei abgegrenzten Bereichen (siehe Abbildung 2)

NSG-Verordnung „Lummenfelsen der Insel Helgoland“ vom 08. Mai 1964

in § 3:

Verbot

- die Felsen und Abhänge zu besteigen oder zu betreten
- Freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten usw.
- Pflanzen auszureissen
- Tiere auszustezen
- Zu Zelten, Abfälle wegzuwerfen
- Bodenabbau, Sprengungen usw.
- Bauwerke, leitungen anzulegen
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen (Ausnahme UNB hat dies angeordnet)

Die Jagd ist nur mit vom 1.10. bis 15.4. jeden Jahres und nur mit Sondererlaubnis des Ministeriums zulässig.

Zusätzlich gelten für alle Naturschutzgebiete in Schleswig-Holstein die folgenden Regelungen (LNatSchG SH § 13 Naturschutzgebiete (zu § 23 BNatSchG) (Danach ist:

1. in Naturschutzgebieten die Freisetzung und der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen,
2. in einem Abstand von weniger als 3.000 m von Naturschutzgebieten die Freisetzung und der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen,
3. in Naturschutzgebieten das Aufsteigen und Landen lassen von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

(4) Abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG

1. dürfen Naturschutzgebiete unbeschadet der Verordnung nach Absatz 1 ohne besondere Zulassung nur auf Wegen oder dafür ausgewiesenen Flächen betreten werden,
2. kann durch die Verordnung nach Absatz 1 der Gemeingebrauch an Gewässern oder am Meeresstrand sowie die Befugnis zum Betreten von Wald eingeschränkt werden.

Für Helgoland bedeutet das Verbot der Freisetzung und des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen in einem Abstand von 3000 m um ein Naturschutzgebiet, dass aufgrund der Größe der Insel weder die Freisetzung noch der Anbau gentechnisch veränderter Organismen möglich ist.

§ 60 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein regelt für Naturschutzgebiete, die vor 1993 ausgewiesen wurden, also für die Helgoländer NSG, dass mindestens folgende Verbote gelten:

1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässige Nutzung darf nicht intensiviert, bestehende Nutzungen dürfen nicht zum Nachteil der Natur verändert werden.
2. Wiesen und Dauergrünland dürfen nicht mehr als bisher entwässert und nichten werden. Pflanzenschutzmittel und Klärschlamm dürfen auf diese Flächen

gebracht werden.

3. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 ist unzulässig.

4. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Jagdrechts dürfen Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten mit mehr als 10 m³ umbautem Raum nicht errichtet werden.

5. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Angelsports darf das Angeln nur von zugewiesenen Plätzen aus stattfinden.

6. Das Betreten ist nur auf dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig, das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen.

7. Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden.

5. Analyse und Bewertung

Das FFH-Gebiet „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“, das weitgehend auch als EG-Vogelschutzgebiet unter Schutz steht, ist aufgrund seiner Lage in der Nordsee vielfältigen Umgebungseinflüssen ausgesetzt, die nur in sehr begrenztem Maße durch Maßnahmen innerhalb des Gebietes beeinflusst werden können. Umso bedeutsamer sind internationale Programme und Maßnahmenpläne gemäß der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie, OSPAR, der Wasserrahmen-Richtlinie sowie deren Umsetzung (siehe dazu auch Kapitel 4.2). Wichtige Ziele wie Reduzierung der Eutrophierung und der Lärmbelastung im Meer können z.B. durch den Neubau der Kläranlage auf Helgoland und gute Entsorgungsstrukturen für Abfälle sowie den Verzicht auf lärmintensiven Wassersport unterstützt werden.

Zu nennen sind auch die Opfer der Netzreste an den Vogelbrutfelsen. Diese Netzreste werden durch Basstölpel als Nistmaterial von außerhalb des Gebietes eingetragen und stellen tödliche Fallen für alle dort brütenden Vögel dar (siehe Kapitel 2.). Zurzeit läuft ein Versuch, ob das Entfernen der Nester hilfreich sein könnte oder ob Basstölpel ausschließlich auf Nestern des Vorjahres brüten.

Für die großräumig bestehenden Einflüsse existieren bereits verschiedene Nutzungsbeschränkungen bzw. Managementmaßnahmen aufgrund vorhandener Gesetze und Verordnungen, die bei konsequenter und vollständiger Umsetzung geeignet sind, vorhandene oder potenzielle Beeinträchtigungen zu verringern bzw. zu minimieren. Konkret anzusprechen sind hier Maßnahmenpläne nach EG-WRRL zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands der Küstengewässer, die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne, bestehende Verbote aufgrund der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Seefischereigesetzes, der Seefischereiverordnung, des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und der nach Aalverordnung bestehenden Genehmigungsvorbehalte bzw. Verbote und Regelungen.

Eine große Rolle spielen auch das Management des EG-Vogelschutzgebietes „Seevogelschutzgebiet Helgoland“ und des FFH-Gebietes „Steingrund“, da hier wichtige Nahrungsgründe für die Brutvögel Helgolands sowie für Seehun-

de, Kegelrobben und Schweinswale liegen. Für diese beiden Natura 2000-Gebiete liegen bereits Managementpläne vor (MELUR 2016 a und 2016 b). Trotz hoher Außeneinflüsse sind zahlreiche Maßnahmen im Sinne der Erhaltung/Entwicklung der Natura 2000-Gebiete auf Helgoland selber möglich. Notwendige Maßnahmen im Sinne des Verschlechterungsverbot sind nach derzeitigem Kenntnisstand Maßnahmen, die bereits verbindlich sind, da sie auf rechtlichen Vorgaben beruhen, in einem von der Gemeinde Helgoland verabschiedeten Grünordnungsplan aufgeführt sind oder auf freiwilliger Basis bereits praktiziert werden. Die zeitnahe Umsetzung noch ausstehender Maßnahmen, insbesondere der im genannten Grünordnungsplan, ist dringend notwendig. Weitere notwendige Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand gemeinsam vor Ort zu erarbeitende Konzepte zum schonenden Küstenschutz auf der Düne, die Entwicklung eines Spülsaumkonzepts, um eine schleichende Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen und –Arten zu unterbinden.

Schwierig ist, negative Einflüsse auf die Vogelarten Helgolands zu reduzieren/beheben, die außerhalb der Schutzgebiete zu suchen sind (Kapitel 3.3). Die einzige Handlungsoption ist, die Habitats auf der Insel selber soweit wie möglich zu optimieren.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“ sowie der Flächen des EG-Vogelschutzgebietes im Geltungsbereich dieses Managementplanes ist auf weiten Strecken mit der Grenze der Naturschutzgebiete „Helgoländer Felssockel“ und „Lummenfelsen der Insel Helgoland“ deckungsgleich. Die bestehenden NSG-Verordnungen sind zwar sehr alt (aus 1964 bzw. 1981) regeln jedoch sehr wichtige Nutzungen im Sinne der Erhaltungsziele. Im Zusammenspiel mit gesetzlichen Regelungen für Naturschutzgebiete, die vor 1993 ausgewiesen wurden, sowie gesetzlichen Regelungen für alle Naturschutzgebiete in Schleswig-Holstein (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 13 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie § 74 BNatSchG in Verbindung mit § 60 des LNatSchG) ist – bei Einhaltung - bereits ein sehr guter Schutz der Gebiete gegeben. Die NSG-Verordnungen sollten dennoch überarbeitet und aktualisiert werden, da Natura 2000-Schutzgüter noch nicht berücksichtigt sind und die Regelungen der §§ 4 und 5 eindeutiger gefasst werden sollten.

Die Bereiche außerhalb des NSG, die im FFH-Gebiet auf der Düne liegen, sind durch einen B-Plan überplant. Der zugehörige Grünordnungsplan aus dem Jahr 1988 enthält auch Maßnahmen für das FFH-Gebiet, die auf eine Konzentration der Nutzungen auf Flächen außerhalb des FFH-Gebietes abzielen. Dies führt zu einer Reduzierung der Belastungen der Dünen-Lebensräume und der hier brütenden und rastenden Vogelarten und ist demnach im Sinne dieses Managementplans. Derzeit sind die Dünen-Lebensraumtypen auf der Düneninsel durch zahlreiche Nutzungen unterbrochen und beeinträchtigt. Eine zeitnahe Umsetzung dieser verbindlichen Maßnahmen aus dem Grünordnungsplan wird daher als notwendig erachtet.

Der B-Plan einschließlich des Grünordnungsplans wurde durch die Gemeinde Helgoland 1998 verbindlich in Kraft gesetzt. Dieser Plan entstand demnach nach Inkrafttreten der FFH-Richtlinie, aber vor der offiziellen Meldung dieses

Teilgebietes an die EU. Einige Aussagen/Feststellungen im B-Plan sind nicht mit den Zielen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes kompatibel, andere unterstützen die Ziele der Natura 2000-Gebiete. Die Umsetzung der Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen, sollte zeitnah erfolgen.

Nicht kompatibel sind:

- Ausweisung eines Surfbereichs am Nordstrand im EG-Vogelschutzgebiet; insbesondere Kite-Surfen kann zu erheblichen Störungen des Vogelschutzgebietes führen
- Bepflanzungen zur Abgrenzung mit stark wachsenden Gehölzarten (Ölweide, Kriechweide, Sanddorn); das Zuwachsen von Offenbereichen sollte eher verhindert und zurückgenommen werden. Eine detaillierte Planung erfolgt im Rahmen des geplanten Wegekonzepts (6.2.7).

Förderlich im Sinne der Erhaltungsziele sind:

- Wegegebot auf ausgewiesenen Wegen (Hinweis: gilt nicht für Strände)
- Zentrale Lagerung der Seetangmassen, keine großflächige Verteilung auf nährstoffarmen LRT/gesetzlich geschützten Biotopen. (Hinweis: wird nach Aussage des Dünenchefs bereits umgesetzt)
- Wegeaufhebung und Bepflanzung der ersten Meter. Eine detaillierte Planung erfolgt im Rahmen des geplanten Wegekonzepts (6.2.7).
- Überlassen der Dünenbereiche, auf denen befestigte und bebaute Bereiche zurückgebaut werden, in die natürliche Sukzession, dazu zeitlich begrenzte Abzäunung; keine Nutzung dieser Bereiche
- Fahrverbot auf der Aade mit Ausnahme von Rettungseinsätzen (auch für Küstenschutzmaßnahmen werden Ausnahmen erteilt)
- Überlassen der Aade in die natürliche Sukzession (Hinweis: dies bedeutet nicht, dass keine Küstenschutzmaßnahmen durchgeführt werden dürfen, diese sind ggf. sogar zum Erhalt der Aade unabdingbar)
- Ziel: Verbesserung der Wasserqualität der Süßwasserteiche durch
 - Abfischen der nichtheimischen Schildkröten und Fische
 - Fütterungsverbot von Tieren (z.B. Entenfüttern)
 - Entschlammten der Teichböden, Entsorgung des Materials außerhalb der nährstoffarmen Dünenstandorte (Hinweis: ob diese Maßnahme umsetzbar ist, muss geprüft werden; Menge und Entsorgungsmöglichkeiten müssen geprüft werden)
 - Dauerhafter Erhalt einer ausreichend großen und offenen Wasserfläche
 - Abbau des ehemaligen Grillplatzes (Hinweis: bzw. Verlegung)
- Ziel: Sicherung der Trockenrasenbestände im Inneren der Dünen
 - Abbau der Minigolfanlage (Hinweis: bzw. Verlegung)
 - Überlassen der Flächen in die natürliche Sukzession

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Wunsch geäußert, die Maßnahmen des Gründordnungsplans aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen anzupassen. Dies ist grundsätzlich möglich, wenn für die Schutzgüter der Natura 2000-Gebiete ein gleicher oder besserer Schutz erreicht wird und die Kompensation des B-Plans erfüllt wird. Gespräche dazu sind von der Gemeinde Helgoland zu initiieren. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ebenfalls der Wunsch geäußert, nähere Informationen über die Auswirkun-

gen gebietsfremder Tiere, wie den Schildkröten in den Dünenteichen, zu erhalten. Auch dieser Wunsch soll aufgegriffen werden.

Der Tourismus stellt eine charakteristische Nutzung der Schutzgebiete und die Haupteinkommensquelle auf Helgoland dar. Dass nach derzeitigem Kenntnisstand die touristische Nutzung mit den naturschutzfachlichen Zielen weitgehend vereinbar ist, ist der intensiven Betreuung der Schutzgebiete durch den Verein Jordsand, die Dünenrangerin und den Seehundjäger zu verdanken. Information der Besucherinnen und Besucher, Besucherlenkung und Finanzierung von Maßnahmen und Forschungsprojekten durch Landesgelder sind weitere wichtige Bausteine, um auf Helgoland einmalige Naturerlebnisse für Touristen mit den Zielen der Schutzgebiete zu vereinbaren. Diese herausragende Betreuung sollte - trotz schwieriger Finanzierung- weiter aufrechterhalten werden. Die Besucher/innen der Hauptinsel können dank eindeutiger und gekennzeichnete Wegführung die Brutvogelkolonien unmittelbar und von nah erleben. Es muss auch zukünftig verhindert werden, dass die Abgrenzungen überstiegen werden und eine Lösung für (Berufs-)Fotografen gefunden werden, die sich nicht an die Absperrungen halten. Dies gilt auch für die Kegelrobber auf der Düne. Die seit einiger Zeit in unregelmäßigen Abständen durchgeführten Workshops dienen dem Austausch der Beteiligten auf Helgoland und der Entwicklung neuer, kreativer Problemlösungen. Es wird ausdrücklich empfohlen, dieses Forum weiter zu führen.

An der Steilküste (LRT 1230) auf der Hauptinsel stören die aus dem Kleingartengebiet herabgeworfenen Gartenabfälle. Sie beeinträchtigen den Erhalt und die Entwicklung einer typischen Vegetation, führen zu Nährstoffeinträgen und müssen eingestellt werden.

Einige wichtige Fragestellungen konnten im Rahmen der Managementplanung nicht geklärt werden. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, ein Einbringen von Prädatoren über Küstenschutzmaterial auszuschließen, Auswirkungen freilaufender Katzen auf der Hauptinsel auf die Brut- und Rastvögel, Auswirkungen der Offshore-Anlagen auf Brutvögel (vor allem Bastölpel). Diese Themen sollen in den Workshops, die auf Helgoland stattfinden, besprochen werden. In einigen Fällen dürfte eine optimierte Information schon eine Verbesserung bringen (z.B. verwilderte Katzen, zu tief fliegende Flugzeuge und Helikopter, Seekajakfahrer direkt an den Brutfelsen).

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 9.3 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Zur Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes für Lebensraumtypen und Arten gemäß Anhängen der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutz-Richtlinie tragen die folgenden Maßnahmen bzw. Regelungen bei:

6.1.1 Übergeordnete Regelungen/Maßnahmen:

- Aufstellung des Maßnahmenprogramms gemäß Meerestrategie-Rahmenrichtlinie (siehe Kapitel 1.1 und 4.2.1).
- Maßnahmen gemäß EG-WRRL, u. a. zur Reduzierung der stofflichen Belastungen der Küstengewässer.
- Unmittelbar gültige Regelungen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU, u.a. zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände.
- Umsetzung des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und Aalverordnung mit einschränkenden Regelungen für die Fischerei wie z.B. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen, insbesondere
 - Fischereischeinprüfungspflicht für Angler (Ausnahme: zeitlich eng befristeter Urlauberschein)
 - Vermeidung von Überfischungen der Fischbestände durch Festlegung und Zuteilung von Fangquoten, die kleiner, allerhöchstens gleich dem maximal nachhaltigen Ertrag sind, durch die Fischereipolitik und das Fischereirecht. Ein Verstoß wird im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet.
- Verbot der Vermarktung von Entenbeifängen.
- EU-rechtlich gilt eine Pingerpflicht für Fahrzeuge > 12 m zur Reduzierung der Beifänge von Schweinswalen in Stellnetzen.
- Auflagen für die Entsorgung von Fäkalien von Schiffen.
- Keine Ausweisung von Baggergutschüttstellen, Verklappungen von Sediment nur nach Einzelfallprüfung.
- Zulassungsaufgaben nach Wasser- und Naturschutzrecht.
- Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen bei Plänen und Projekten, die die Natura 2000-Gebiete betreffen könnten.

Konkrete Regelungen/Maßnahmen bezogen auf die Schutzgebiete auf/um Helgoland

- Freiwillige Vereinbarung mit dem Landessportverband (LSV) und dem Landessportfischerverband (LSFV) über die Berücksichtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete. Die in diesem Managementplan bearbeiteten Natura 2000-Gebiete sind in den freiwilligen Vereinbarungen nicht berücksichtigt. Es gelten daher die Rahmenvereinbarung aus 2012, die Regelungen der NSG-Verordnungen, die Befahrensregelungen für die Naturschutzgebiete sowie die Aussagen in diesem Managementplan. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine weiteren

Einschränkungen der derzeitigen möglichen Nutzungen nötig. Eine Ausweitung der bestehenden Nutzungen ist nur im Rahmen der bestehenden Regelungen möglich. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete ist nachzuweisen.

- Verzicht der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen auf der Nordsee. Diese Regelung beruht auf einer Selbstverpflichtung des Landes Schleswig-Holstein.
- Klärwerksbau an Zuflüssen der Nordsee, derzeit laufende Erneuerung der Kläranlage Helgoland
- Bestehende Regelungen durch die NSG-Verordnungen „Helgoländer Felssockel“ und „Lummenfelsen der Insel Helgoland“ (siehe Kapitel 4.2.)
- Intensive Betreuung durch den Verein Jordsand e.V., eine Dünen-Rangerin (über die Gemeinde Helgoland tätig) und einen Seehundjäger (im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein tätig).
- Regelmäßiger Austausch und Maßnahmenplanung in Rahmen von Workshops vor Ort mit allen Betroffenen
- Maßnahmen zur Besucherlenkung (Wegeführung auf der Hauptinsel und der Düne, Abstandsregelung zu Kegelrobben und Seehunden auf der Düne) und Informationsmaterial (u.a. Flyer, Durchsagen auf der Dünenfähre, Führungen)
- Untersuchungen und Planungen zur Reduzierung von Netzreste-Opfern unter den Seevögeln. Greenpeace-Aktion 2015 im Zusammenarbeit mit Geo-Journalisten, Verein Jordsand, Forschungs-und Technologiezentrum Büsum und Institut für Vogelforschung.

6.1.2 Bau eines Bohlenweges auf der Düne

Zur Verbesserung der Besucherlenkung während der Wurfzeit der Kegelrobben hat die Gemeinde Helgoland 2016 auf der Düne einen Bohlenweg am Rande des FFH-Gebietes auf einem Weißdünenkamm auf der Helgoländer Düne errichten lassen. Dieser Weg am Nordstrand ist 250 m lang und 1,50 m breit. Der Weg soll temporär in jedem Jahr zwischen November und Februar während der Wurfzeit der Kegelrobben errichtet und im Frühjahr zurückgebaut werden. Der Zugang zum Weg erfolgt über eine Treppenkonstruktion, die an den bereits existierenden Übergängen zwischen Düneninnerem und Strand angebracht ist. Die Konstruktion erfolgte in ortsüblicher Holzbauweise. Die aus recyceltem Kunststoff bestehende Unterkonstruktion ist in grauem Farbton gehalten. Als Werkstoff fungiert Hanit, wobei es sich um Sekundärkunststoffe aus Polyolefinen, Polyäthylenen und Polypropylenen, handelt (STÖRMER, R. 2016). Der Bohlenweg ermöglicht einen sehr guten Überblick über die Kegelrobben/Seehunde am Strand ohne die Tiere zu stören. Die Erfahrungen mit Aussichtsplattformen auf der Düne zeigen, dass diese besucherlenkenden Maßnahmen sehr gut angenommen werden.

6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß FFH-RL dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbotes (§ 33 Abs.1 BNatSchG, ggf. i.V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehende oder zusätzliche Managementmaßnahmen, insbesondere bezüglich der gebietsübergreifend agierenden Arten oder Artengruppen, können sich aus der Betrachtung des Gesamtlebensraumes an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste ergeben. Entsprechendes gilt auch bei Vorliegen neuer, verbesserter oder geänderter Daten- und Rechtsgrundlagen.

6.2.1 Umsetzung internationaler Abkommen und Vereinbarungen (MSRL/OSPAR/WRRL) und des Maßnahmenprogramms der Meerestrategie-Rahmenrichtlinie. (Maßnahmenblatt= MB 1)

Die nach MSRL durchzuführenden und im Rahmen von Maßnahmenprogrammen zu dokumentierenden Maßnahmen dienen neben der Einhaltung des auch im Wasserrecht verankerten Verschlechterungsverbotes (§ 45a WHG) dazu, den von der Richtlinie geforderten guten Umweltzustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten. Die Maßnahmen sollten sich dabei an den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip ausrichten. Die im Zuge der Umsetzung der MSRL notwendigen Maßnahmen wurden in 2016 im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms an die EU geliefert¹⁵ und müssen daher nach Zustimmung ggf. in dem hier vorliegenden Managementplan zu gegebener Zeit ergänzt werden.

Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, die auf die Erreichung einschlägiger umweltrechtlicher Anforderungen und in diesem Zusammenhang auf Belastungsursachen ausgerichtet sind, wie z. B.

- Nährstoffeinträge

Von hoher Bedeutung ist insbesondere die Vermeidung diffuser Nährstoffeinträge. Hier sind im Wesentlichen Nährstoffeinträge über die einmündenden Flüsse weiter zu reduzieren, wobei Reduzierungsvorgaben vordringlich in den Bewirtschaftungsplänen der WRRL aufgestellt werden. Ein Schwerpunkt ist daher die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Zuflüssen zur Nordsee. Diese Einträge sind nach wie vor zu hoch und tragen auch in den schleswig-holsteinischen Nordseeschutzgebieten weiterhin zur Eutrophierung mit entsprechenden ökologischen Auswirkungen bei. Daher sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Stoffrückhalts im Einzugsgebiet erforderlich (z.B. Dränteiche und Wiederherstellung von Feuchtgebieten)

Auch die Einhaltung weiterer rechtlicher Regelungen wie die Düngerverordnung liefert einen wichtigen Beitrag zur Nährstoffreduzierung.

¹⁵ <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht>

Bezogen auf die Helgoländer Natura 2000-Gebiete sind für diesen Punkt die Entsorgung von Abwasser/Abfällen der Düne und der Zustand der Kläranlage von Bedeutung. Die Kläranlage der Gemeinde Helgoland wird 2017 neu gebaut und wird dann eine verbesserte Reinigungsleistung erbringen (Aussage des Abwasserzweckverbandes Pinneberg August 2016).

Intensive Landwirtschaft mit entsprechenden Nährstoffeinträgen ist auf Helgoland nicht bekannt.

- Fischerei

Einhaltung bestehender rechtlicher Vorgaben sowie ergänzender Maßnahmen und Vereinbarungen durch entsprechende Kontrollen der zuständigen Behörden:

- 1) Der Einsatz von Fischereigeräten erfolgt ausschließlich in einer Art und einem Umfang, in der die erhebliche Beeinträchtigung von Riffstrukturen durch mechanische Beanspruchung ausgeschlossen werden kann. Diese Vorgabe wird durch die Regelungen der bestehenden NSG-VO für das Naturschutzgebiet „Helgoländer Felssockel“ bereits erfüllt.
- 2) keine Intensivierung des Einsatzes von Fanggeräten und Fangmethoden im Gebiet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schweinswalen führen können.

- Verlärmung und Vermüllung

Handlungsschwerpunkte des Maßnahmenprogrammes der MSRL sind

- 1) die Reduzierung stofflicher Belastungen u.a. schiffseitiger Emissionen und Einleitungen.
- 2) die Reduzierung der Müllbelastung durch eine Kombination von Maßnahmen in Bezug auf Produktdesign, Abfallwirtschaft, Nachsorge und Öffentlichkeitsarbeit.
- 3) Reduzierung von Unterwasserlärm durch die Entwicklung und Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen, unterstützt u.a. durch die Etablierung von Lärmkartierung, Schallregister und biologischen Grenzwerten.

Dieser Punkt ist für die in diesem Managementplan überplanten Schutzgebiete von hoher Bedeutung, aber kaum durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Plans regelbar. Wichtig sind auch zukünftig Müllsammelaktionen und die Versuche zur Reduzierung von Netzopfern an den Brutfelsen (siehe Kapitel 6.1.) um Belastungen und Beeinträchtigungen, deren Ursache außerhalb des Geltungsbereiches liegen, zu mindern. Zusätzlich sollten Privatflieger besser über vorgeschriebene Abstände und Höhen zu den Brutfelsen informiert werden.

Für die Wasserflächen des FFH-Gebietes gelten Befahrensregelungen auf Grundlage einer Bundes-Verordnung aus dem Jahr 1985 (siehe Maßnahme 6.2.2).

6.2.2 Einhaltung der Befahrensregelungen für die Wasserflächen der Naturschutzgebiete

(MB 2)

Für die Wasserflächen des FFH-Gebietes gelten Befahrensregelungen auf Grundlage einer Bundes-Verordnung aus dem Jahr 1985. Diese Regelungen sind verbindlich einzuhalten und führen zu einer lokalen Beruhigung und Reduzierung von Störungen. Die folgende Karte erläutert die gültigen Regelungen.

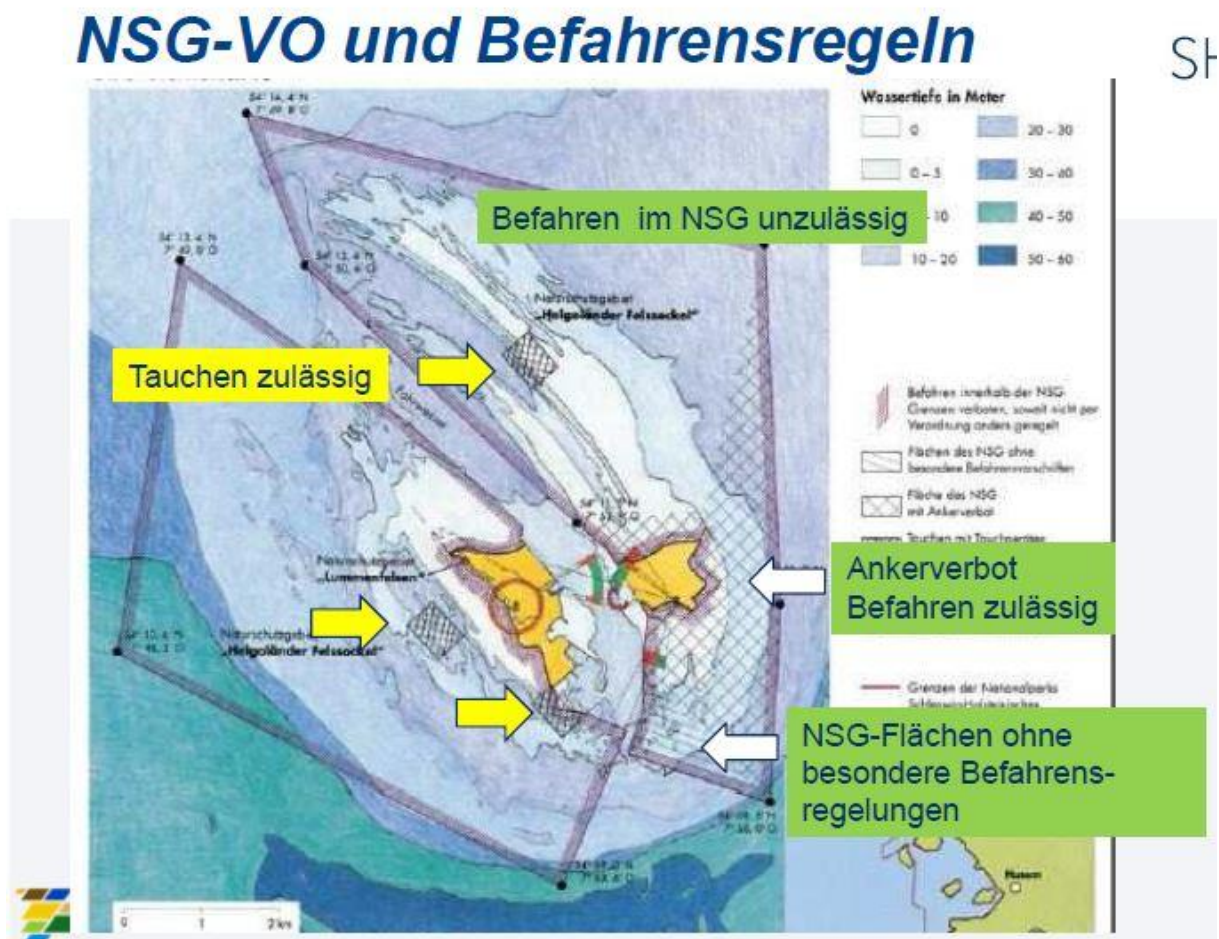


Abbildung 2: Befahrensregelungen gemäß Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über das Befahren des Naturschutzgebietes „Helgoländer Felssockel“ vom 13.05.1985, geändert am 21.06.2005. Quelle: überarbeitete Kartendarstellung aus dem Falblatt „Naturschutzgebiete „Helgoländer Felssockel“ und „Lummenfelsen der Insel Helgoland“. UNB Kreis Pinneberg in Zusammenarbeit mit der Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (ohne Datum)
Im Einzelnen gilt:

- Befahrensverbot für alle Wasserfahrzeuge innerhalb des NSG
- Ausgenommen sind:

- Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtverwaltung des Bundes, der Fischereiaufsicht, der Wasserschutzpolizei, des Zolls, der Bundespolizei sowie des Landesamts für Wasserhaushalt und Küsten und des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft (jetzt: LLUR)
 - Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger im Einsatzfall
 - Fahrzeuge zur Ausübung des ordnungsgemäßen Fischfangs gemäß der NSG-VO (siehe Maßnahme 6.2.3).
 - Sportfahrzeuge mit ständigem Liegeplatz in Helgoland, sofern sie von Personen mit der Hauptwohnung in Helgoland und nicht zu geschäftlichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden.
 - Fahrzeuge von Forschungsinstituten zu Forschungszwecken.
- Es gilt ein Ankerverbot für die Wasserflächen des NSG.
 - Freigestellt ist das Befahren der Wasserflächen um die Düne in der gezeigten Abgrenzung während der Nordseewoche. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu diesem Managementplan wurde durch den LKN darauf hingewiesen, dass das Befahren dieses Bereiches ganzjährig frei gestellt ist, lediglich das Ankern sei verboten.
 - Freigestellt von allen Regelungen ist ein kleiner Bereich, durch den die Zuwegung zu den Häfen der Hauptinsel erfolgt.
 - Inselrundfahrten im NSG sind aktuell durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in Abstimmung mit der UNB mit Auflagen freigestellt. Die Auflagen untersagen u.a. Ankern und Angeln, Nachtfahrten und legen eine Maximalgeschwindigkeit sowie einen Mindestabstand von 0,5 sm zu den Inseln fest. Die Bootstouren sind nur von Bootsführern mit Hauptwohnsitz Helgoland durchzuführen und werden für namentlich genannte Boote erteilt.

6.2.3 Einhaltung der Regelungen der Naturschutzgebiets-Verordnungen (MB 3)

Weitere wichtige Regelungen im Sinne der Natura 2000-Gebiete sind in den Verordnungen für die beiden Naturschutzgebiete „Helgoländer Felssockel“ sowie „Lummenfelsen der Insel Helgoland“ festgelegt. Insbesondere sind zu nennen:

- Zulässigkeit des ordnungsgemäßen Fischfangs ausschließlich mit stehendem Gerät durch Berufsfischer mit Hauptwohnung in Helgoland sowie der Fischfang mit der Handangel vom Boot aus durch Personen mit Hauptwohnung in Helgoland.
- Beschränkung des Tauchens mit Tauchgeräten auf drei abgegrenzte Bereiche (siehe Abbildung 1)
- Jagdverbot im NSG „Lummenfelsen der Insel Helgoland“; Ausnahmen für den Zeitraum 1. Oktober bis 15. April sind nur über zuständige Ministerium möglich (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Um-

welt und ländliche Räume). Im Naturschutzgebiet „Helgoländer Felssockel“ ist die ordnungsgemäße Jagd freigestellt. Die Wert gebenden brütenden Seevögel sowie Kegelrobben und Seehunde unterliegen keiner Jagdzeit (LandesJagdzeiten-VO). Eine Bejagung der Vogelbrutfelsen sowie der Aufenthaltsbereiche der Seehunde und Kegelrobben würde zu erheblichen, nicht zulässigen Beeinträchtigungen führen.

6.2.4 Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (MB 4)

Für alle Naturschutzgebiete gelten die Regelungen des § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 13 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG):

- in Naturschutzgebieten sind die Freisetzung und der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen unzulässig.
- in einem Abstand von weniger als 3.000 m von Naturschutzgebieten ist die Freisetzung und der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen unzulässig (dies bedeutet, dass eine Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen auf ganz Helgoland unzulässig ist).
- das Aufsteigen- und Landen lassen von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen ist unzulässig.

Für Naturschutzgebiete, die vor dem Jahr 1993 ausgewiesen wurden, demnach für die NSG der Insel Helgoland, gelten gemäß § 74 BNatSchG in Verbindung mit § 60 des LNatSchG¹⁶ bestimmte Mindestinhalte:

- Wegegebot (Naturschutzgebiete dürfen unbeschadet der Verordnung nach Absatz 1 ohne besondere Zulassung nur auf Wegen oder dafür ausgewiesenen Flächen betreten werden).
- Keine Intensivierung der Nutzungen (die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässige Nutzung darf nicht intensiviert, bestehende Nutzungen dürfen nicht zum Nachteil der Natur verändert werden).
- Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 ist unzulässig.
- Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Jagdrechts dürfen Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten mit mehr als 10 m³ umbautem Raum nicht errichtet werden.
- Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden.

6.2.5 Aufrechterhalten der Jagdruhe auf Nordseeflächen (MB 5)

Weiterhin keine Jagdscheine für Nordseeflächen (Selbstverpflichtung des Landes Schleswig-Holstein)

¹⁶ Aufgeführt sind nur die Regelungen mit Belang für die NSG auf Helgoland

6.2.6 Aufrechterhalten der sehr guten Betreuung des Gebietes, Besucherlenkung, Workshops, Information

(MB 6)

Die Naturschutzgebiete der Insel Helgoland werden durch den Naturschutzverein Jordsand intensiv betreut. Dies gilt auch für das FFH- und Vogelschutzgebiet. Die Bereiche auf der Düne werden zusätzlich durch eine Dünenrangerin und den Seehundjäger, beides Angestellte der Gemeinde Helgoland, intensiv betreut. Es finden Führungen und Kontrollgänge zur Vermeidung von Konflikten mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes statt. Begleitend wird eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zum Schutz der Brutvögel auf der Hauptinsel und der Kegelrobber/Seehunde auf der Düne, durchgeführt. Im Jahr 2015 fanden Führungen mit über 6300 Teilnehmer/innen statt. Diese intensive Betreuung und Information sollte weitergeführt und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel des Landes Schleswig-Holstein unterstützt werden. Die derzeit in unregelmäßigen Abständen durchgeführten gemeinsamen Workshops mit allen Beteiligten sind für den Informationsaustausch und Planungen sehr wichtig und sollten in der bewährten Weise weitergeführt werden.

6.2.7 Erhalt störungsarmer Bereiche

(MB 7)

Die Vereinbarkeit der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete mit einer intensiven touristischen Nutzung der Insel ist nur möglich, wenn störungsarme Bereiche erhalten werden und keine zusätzlichen Beeinträchtigungen erfolgen. Insbesondere sind störungsarme Bereiche durch folgende Regelungen zu erhalten:

- Keine Windkraftanlagen

Helgoland hat als einziges deutsches Hochseevogelbrutgebiet und als Zwischenrastplatz und Zufluchtsort für über die Nordsee ziehende (Klein-)Vögel eine große avifaunistische Bedeutung. Die Hochseevögel nutzen vor allem den Bereich um die Insel und den Molenbereich als Überflugbereich von und zu den Brutfelsen.

Die Zugvögel finden auf Helgoland insbesondere bei schlechter Witterung einen unverzichtbaren Zufluchtsort. Diesen benötigen sie, da sie nach dem Flug über das Meer erschöpft sind, ihre Aufmerksamkeit und Manövrierfähigkeit herabgesetzt ist und somit das ohnehin hohe Kollisionsrisiko in diesem Verdichtungsraum weiter steigt. Dies gilt auch insbesondere beim vielfach auftretenden Nachtzug.

Da mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass durch die Errichtung von WKA Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden würden (durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder durch erhebliche Störungen). Daher umfasst das weiche Tabukriterium „Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland“, das die Errichtung von WKA ausschließt, zum Schutz dieser wichtigen Funktionen die Düne und das Festland von Helgoland.

Darüber hinaus sind Teile von Helgoland unmittelbar über das FFH-Gebiet „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“ als weiches Tabukriterium bzw. über Umgebungsbereiche von je 300m um das Vogelschutzgebiet „Schleswig-

Holsteinisches Wattenmeer“, um FFH-Gebiet „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“ und um das NSG „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ geschützt und von Windkraft ausgeschlossen.

- Erstellung eines Wegekonzepts. Dies gilt vor allem auf der Düne.
- Besucherlenkung um das Betreten störungsarmer Bereiche zu vermeiden - z.B. die Heringsmöwen-Kolonien auf der Düne- und die Verhinderung des Übersteigens der Zäune entlang der Brutfelsen auf der Hauptinsel sowie das Betreten des Felswatts. Letzteres sollte durch das Aufstellen eines Hinweisschildes am Nordoststrand, auch in englischer Sprache, deutlich gemacht werden.
- An dieser Stelle ist das Betretungsverbot des Felswattes nicht eindeutig erkennbar. Immer wieder betreten Besucher diesen Bereich, umrunden die Brutfelsen und verursachen Störungen. Gegebenenfalls sind weitere Hinweisschilder nötig. Bei der Wahl des Standortes muss der starke Seegang berücksichtigt werden. Auch ein Hinweis auf den Steinschlag könnte aufgenommen werden.
- Aufrechterhalten des Hundeverbots auf der Düne. Diese Regelung ist wichtig, um Konflikte mit Seehunden, Kegelrobben und brütenden Vögeln zu vermeiden, die durch freilaufende Hunde verursacht werden. Erfahrungsgemäß würde ein Leinenzwang nicht von allen Besuchern eingehalten. Von der Regelung des Hundeverbots gibt es Ausnahmen, die sich auf die Mitnahme von Behindertenbegleithunden, wie Blindenhunden, Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und auf die Anreise mit Hund per Flugzeug beziehen. Bei der Anreise mit Hund per Flugzeug besteht die Regelung, dass ohne Umweg die Düne Richtung Hauptinsel zu verlassen ist. Unter der Voraussetzung, dass in beiden Ausnahmefällen das Leinengebot eingehalten wird, können diese Regelungen aufrecht gehalten werden.
- Sollten zukünftig auf der Düne wieder Land-Prädatoren auftreten, muss sofort jagdlich eingegriffen werden. Ob das Frettchen durch Küstenschutzmaterial eingetragen oder ausgesetzt wurde oder auf anderem Wege auf die Insel gelangte, ist nicht bekannt. Mit dem LKN sollte nach Lösungen gesucht werden, eine Einschleppung von Prädatoren durch Küstenschutzmaterial zu verhindern/reduzieren.

6.2.8 Umsetzung des Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 8 „Düne“

(MB 8)

Der Bebauungsplan Nr. 8 wurde von der Gemeinde Helgoland 1988 aufgestellt. Er umfasst den Bau von 57 Ferienbungalows auf der Düne in der Nähe des Dünenhafens, die Ausweisung des Verkehrslandeplatzes, der Badestrände und Wege. Von den Bungalows sind aktuell (Stand August 2016) 36 gebaut. Sie werden ausschließlich im Sommerhalbjahr genutzt. Als Kompensation legt der Grünordnungsplan des B-Plans eine Reihe von Maßnahmen fest, die im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind. Die Maßnahmen sind gemäß B-Plan verbindlich durchzuführen und daher als „Notwendige Maßnahmen“ aufgeführt. Es handelt sich im Einzelnen um:

- Rückbau des alten Hüttendorfes einschließlich der Infrastruktur im Osten der Düne, Verlegung von Nutzungen aus den Dünen des FFH-Gebietes in den Westteil der Insel. Dies gilt für den Campingplatz, den Spielplatz, das Dünenrestaurant, Grillhütten, Infrastruktur für den Dünenbetrieb und den Minigolfplatz.

- Erstellung eines Wegekonzepts „Düne“ mit dem Ziel unnötige Wege und Trampelpfade aufzuheben und dadurch ungestörte Bereiche zu schaffen. Karte 3.2 zeigt Trampelpfade, die aufgehoben werden können. Durch eine unklare Wegeführung kommt es vor allem im Winter, bei hohem Wasserstand und gleichzeitig hohen Tierbeständen immer wieder zum Betreten der Dünen, um diese als Aussichtspunkt zu nutzen oder um die Düneninsel zu umrunden (Betreuungsbericht des Vereins Jordsand für das Jahr 2015).
- Entnahme nichteinheimischer Fische und Schildkröten aus den Teichen 1 und 2. Diese Teiche sind als FFH-Lebensraumtyp „Feuchte Dünentäler“ (2190) kartiert. Eine natürliche Besiedlung kann sich aufgrund der Besiedlung mit Schildkröten und nichteinheimischen Fischen nicht einstellen. (Hinweis: Die Maßnahme wird vor Ort abgelehnt).
- Erhaltung einer weitgehend offenen Wasserfläche für Teiche 1 und 2

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Managementplan wurde der Vorschlag gemacht, diese Maßnahmen an die aktuelle Situation auf der Düne anzupassen. Insbesondere gibt es mittlerweile Erfahrungen mit dem Entschlammen der Teiche, die zeigen, dass eine Umsetzung mit erheblichen Problemen verbunden ist (Verbleib des Aushubs, Beeinträchtigungen durch schwere Maschinen). Es wurde daher der Gemeinde in Aussicht gestellt, die Kompensationsmaßnahmen, von denen bisher nur der Abriss einiger Hütten des alten Hüttendorfs umgesetzt wurde, mit der UNB und dem LLUR noch einmal zu besprechen und an aktuelle Erkenntnisse anzupassen. Eine Kompensation muss auf jeden Fall zeitnah erfolgen, ein Zeitplan ist aufzustellen.

6.2.9 Erhalt des offenen Charakters der Dünen-Lebensräume

(MB 9)

Auf der Düne und der Hauptinsel breiten sich in offenen Strand- und Dünen-Lebensräumen die Kartoffelrose und weitere Gehölze aus. Dadurch wird der lebensraumtypische Charakter zerstört und typische Pflanzen verdrängt. Um diese Entwicklung zu stoppen, sind die Gehölze, insbesondere Neophyten wie die Kartoffelrose gelegentlich aus wertvollen Flächen zu entfernen. Eine flächendeckende Bekämpfung ist weder personell noch finanziell leistbar. Gegebenfalls könnte diese Maßnahme auch in die Tätigkeiten der Aktion „„Helfende Hände““ aufgenommen werden. Bisher führen die Ehrenamtlicher „weiche“ Küstenschutzmaßnahmen auf der Düne durch, z.B. das Setzen von Sandfangzäunen. Die Entfernung der Gehölze müsste jedoch bis Ende Februar abgeschlossen sein. Die anfallende Biomasse muss fachgerecht entsorgt werden.

6.2.10 Schutz der Möwenkolonien auf der Düne

(MB 10)

Keine Anlage von Wegen und Trampelpfaden in diesen Bereichen (siehe Karte 3.2). Verhinderung des Betretens während der Brutzeit. Dies gilt auch für neu gegründete Kolonien.

6.2.11 Entfernung der Gartenabfälle am Kliff und Vermeidung weiterer Einträge

(MB 11)

Das Kliff auf der Hauptinsel entspricht dem FFH-Lebensraumtyp „Steilküste“ (1230). Durch oberhalb gelegene Kleingärten kommt es immer wieder zum Ein-

trag von Gartenabfällen, die zu Beeinträchtigungen durch Nährstoffanreicherung führen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich auch gebietsuntypische Gartenpflanzen ansiedeln und zu einer Verschlechterung des Lebensraumtyps beitragen.

Es ist dringend notwendig, diese Beeinträchtigung zu unterzubinden. Vorschläge sind, dass die Kleingärtner individuell kompostieren und/oder dass auf den von der Gemeinde im Bereich der Schule eingerichteten kostenlosen Kompostierplatz verstärkt hingewiesen wird. Der Zugang zu der „Abwurfstelle“ muss gesperrt werden. Zur Zeit ist dieser Bereich gesperrt, da am Nordoststrand Munitionsräumung im Rahmen der Küstenschutzmaßnahmen stattfinden. Diese Situation ist eine gute Gelegenheit, eine Lösung zu finden. Der Zugang zum Kliff ist zugleich ein touristisch attraktiver Aussichtspunkt. Hier ist nach einer Lösung zu suchen, die die illegale Entsorgung unterbindet und den Aussichtspunkt erhält. Denkbar wäre eine Aussichtsplattform, die mit Schubkarren nicht erklommen werden kann.

6.2.12 Entwicklung eines Spülsaumkonzepts und eines Konzeptes für natur-schonendere Sandtransporte

(MB 12)

Da die angespülten Großalgen (Tange) am Strand durch Geruchsbelästigung störend auf die touristische Nutzung wirken, lässt die Gemeinde Helgoland diese entfernen und zusammenschieben. Dadurch wird der FFH-Lebensraumtyp „Spülsaume“ beeinträchtigt und der Lebensraum für Tangfliegen, die wiederum Nahrung für Vögel darstellen, eingeschränkt.

Auf der Düne kommt es zu erheblicher Erosion am Nordstrand und Sedimentation am Südstrand. Die jährlich stattfindenden Sandtransporte dienen dem Küstenschutz, können jedoch zu Beschädigungen am Dünenfuß, der Spülsaume sowie des einzigen deutschen Vorkommens des Strandkäfers *Xanthomus pallidus* führen.

Zur Lösung dieses Interessenkonflikts ist gemeinsam mit der Gemeinde und dem betreuenden Verband Jordsand ein Spülsaum- und Sandtransportkonzept zu entwickeln. Dieser Punkt sollte Thema im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Workshops werden.

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten dienen. Eine rechtliche Verpflichtung nach der FFH-Richtlinie zur Umsetzung dieser Maßnahmenvorschläge besteht nicht.

Darüber hinaus besteht eine Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im Hinblick auf das wegen der bestehenden Zielverfehlungen nach MSRL erforderliche Verbesserungsgebot des Umweltzustands der deutschen Meeresgewässer gemäß § 45a WHG.

6.3.1 Verlegung des Hundefreilaufbereichs

(MB 13)

Auf der Hauptinsel gibt es zwei Freilaufbereiche für Hunde. Neben dem Mittel-land/Kringel ist der Nordoststrand, außerhalb des NSG, jedoch innerhalb des FFH-Gebietes vom Leinenzwang ausgenommen.¹⁷ Es ist nicht auszuschließen, dass durch freilaufende Hunde Krankheiten auf Seehunde übertragen werden können. Der Nordstrand auf der Hauptinsel ist zu bestimmten Jahreszeiten ein wichtiges Rastgebiet für Watvögel, Möwen und Singvögel. Grund hierfür ist vor allem der bei höheren Hochwassern angeschwemmte Tang. In diesem legen Tangfliegen ihre Eier ab, Larven, Puppen und Fliegen stellen ein wichtiges Nahrungsangebot für die auf dem Zug rastenden Vögel dar. Seine höchste Bedeutung hat der Nordstrand zur Hauptvogelzugzeit im September und Oktober, im Frühjahr rasten nur wenige Vögel am Strand, im Winter halten sich vor allem bei Sturmweatherlagen die auf Helgoland überwinternden Meerstrandläufer, Steinwälzer und Strandpieper sowie größere Mengen von verschiedenen Möwenarten hier auf.

Um den Schutz hier rastender Vögel und der gelegentlich hier ruhenden Seehunde zu verbessern, sollte der Freilaufbereich in einem Bereich außerhalb des FFH-Gebietes verlegt werden. Denkbar sind auch Kompromiss-Lösungen wie zeitlich oder räumlich begrenzte Sperrungen des Freilaufbereichs.

Eine konkrete Umsetzung soll gemeinsam mit Hundehalter/innen am Runden Tisch erarbeitet werden

6.3.2 Anlage eines zusätzlichen Süßwasserteiches auf der Hauptinsel

Die beiden Teiche auf der Düne sind die einzigen Süßwasserbereiche auf Helgoland und spielen eine wichtige Rolle für rastende Vögel. Auf der Hauptinsel gab es im Bereich südlich der Jugendherberge vor einigen Jahren einen weiteren Teich, der mittlerweile verlandet ist. Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, auf der Hauptinsel einen weiteren Süßwasserteich anzulegen. Dieser kann in Teilbereichen auch der Naherholung dienen, muss aber auch beruhigte Bereiche haben. Karte 3.1 zeigt einen Suchraum für die Lage dieses Teiches. (MB 14)

6.3.3 Erstellen eines Raumnutzungskonzepts für Sport- und Freizeitaktivitäten

(MB 15) Insbesondere Speedboatrennen, Fallschirmspringen und auch Kite-Events am Nordstrand der Düne, aber auch nicht-motorisierte Sportgeräte können zu erheblicher Störwirkung auf Vogelbestände und Robben führen. Es sollte ein Konzept erstellt werden, das Leitlinien aufstellt, welche Kriterien für eine verträgliche Nutzung erfüllt sein müssen und wann eine erhebliche Störung zu erwarten ist. Dieser Katalog kann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vereinfachen.

Erste Gespräche dazu haben auf der Insel bereits stattgefunden. Der Landessportverband Schleswig-Holstein sollte einbezogen werden.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten etc.), und damit auch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für

¹⁷ Der Flyer „Helgoländer Hundeführer“ der Helgoland Touristik nennt außerdem größere Flächen am Südhafen als Bereiche ohne Leinenzwang. Dort verhindern Baustellen derzeit eine Nutzung.

die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf hingewiesen.

6.4.1 Aktualisierung der NSG-Verordnungen

(MB 16)

Die NSG-Verordnungen sind aus den Jahren 1964 bzw. 1981. Sie sollten dahingehend überarbeitet werden, dass die Natura 2000-Schutzgüter aufgenommen werden und Regelungen verdeutlicht werden, z.B. sollte das Wegegebot nicht nur über das Landesnaturschutzgesetz gelten, sondern auch direkt in der NSG-VO genannt werden.

6.4.2 Erweiterung des FFH-Gebietes

(MB 17)

Im Rahmen der Erstellung des Managementplans fiel auf, dass der Bruffelsen „Lange Anna“ nicht in der Abgrenzung der NATURA2000-Gebiete und nicht im NSG liegt. Dafür gibt es keine naturschutzfachliche Begründung. Die „Lange Anna“ ist einer der bedeutendsten Bruffelsen auf Helgoland und sollte bei Gelegenheit in die Schutzgebietskulisse aufgenommen werden. Bisher ist dieser Bruffelsen ausschließlich als Naturdenkmal geschützt (siehe Kapitel 2.5.).

6.4.3 Überarbeitung des NSG-Faltblattes

(MB 18)

Das bestehende Faltblatt für die beiden Naturschutzgebiete auf Helgoland sollte zeitnah aktualisiert werden. Insbesondere geben die Befahrensregelungen der Wasserflächen nicht den aktuellen Stand wieder. Das neue Faltblatt soll dann dem gängigen landesweiten Standard entsprechen (gemäß BIS-Konzept; BIS= Besucherlenkungs-konzept des Landes Schleswig-Holstein).

6.4.4 Beachtung des gesetzlichen Biotopschutzes für Dünen

(MB 19)

Einige der Dünen entsprechen nicht den Kriterien der FFH-Dünen-Lebensraumtypen. Sie sind dennoch nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen und vor Zerstörung/Beeinträchtigungen zu schützen.

6.4.5 Wiederansiedlung Europäischer Hummer und Europäische Auster prüfen

(MB 20)

Seit einigen Jahren läuft ein Wiederansiedlungsprojekt des Alfred-Wegener-Instituts (Station Helgoland), das die Stabilisierung des einheimischen Hummerbestandes zum Ziel hat. In enger Zusammenarbeit mit den Fischern auf Helgoland werden Hummer gezüchtet, markiert und ausgewildert. Zur Zeit laufen Untersuchungen, ob eine Ansiedlung von Hummern an den steinigen Fundamenten der Windkraftanlagen sinnvoll ist. Die Öffentlichkeit wird über sogenannte „Hummerpatenschaften“ einbezogen.

Das Bundesamt für Naturschutz bereitet zurzeit die Wiederansiedlung der Europäischen Auster (*Ostrea edulis*) in der Ausschließlichen Wirtschaftszone – ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Alfred-Wegener-Instituts (Station Helgoland) vor. Ziel ist u.a. die Wiederherstellung biogener Riffe, die durch Austernkolonien gebildet werden und ein „Hot Spot“ der Artenvielfalt sind (Näheres sie-

he auf der Internetseite des BfN www.BfN. Wiederansiedlung der einheimischen Europäischen Auster).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung dieses Managementplans wurde von Vertreterinnen des Alfred-Wegener-Instituts (Station Helgoland) für beide Arten der Wunsch geäußert, eine Wiederansiedlung auch innerhalb des FFH-Gebietes „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“ durchführen zu können. Dies sollte geprüft werden.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

- Ein Großteil der Flächen unterliegt den Regelungen der NSG-Verordnungen.
- Umsetzung des verbindlichen Grünordnungsplans zum B-Plan Nr. 8 bzw. Anpassung an die aktuelle Situation und neue Erkenntnisse.
- Intensive Betreuung und Information wie bisher.
- Forschungsprojekte über Maßnahmen zur Vereinbarkeit Kegelrobben-Tourismus auf der Düne.
- Wasserflächen: Umsetzung Maßnahmenprogramm zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.
- Bestehende Regelungen, insbesondere der NSG-Verordnungen und der Befahrensregelung (siehe Kapitel 6.1.).

6.6. Verantwortlichkeiten

Im Hinblick auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL setzen nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG die unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Für die NSG liegt die Zuständigkeit ebenfalls bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg.

Im Hinblick auf die Umsetzung der MSRL ist nach den Bestimmungen des § 105 Abs. 2 LWG die oberste Wasserbehörde zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von Meeresstrategien im Sinne der MSRL einschließlich der Maßnahmenprogramme. Im Falle der Umsetzung der Maßnahmen nach Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und OSPAR-Vorgaben wurde die Umsetzung der **notwendigen** Erhaltungsmaßnahmen auf das LLUR, Abteilung Gewässer übertragen.

Die Umsetzung ggf. erforderlicher fischereilicher Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und liegt in der Zuständigkeit der Fischereibehörden des Bundes und des Landes.

Unterliegen unter Schutz gestellte Teile von Natur und Landschaft auch einem Schutz nach dem Denkmalschutz, dürfen auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden (§ 27 Abs. 3 LNatSchG).

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung „Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen“ obliegt dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dies gilt nicht für Vorgaben, für die die Gemeinde Helgoland zuständig ist, wie die Maßnahmen des B-Plans Nr. 8.

„Weitergehende Maßnahmen“ und „Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ können auf verschiedenen Finanzierungswegen, wie z.B. das „Ökokonto“, erfolgen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 20. April 2016 wurde der Beginn der Managementplanung im Hauptausschuss der Gemeinde Helgoland erläutert. Neben der Vorstellung der beiden Natura 2000-Gebiete wurde das weitere Vorgehen besprochen.

Am 22.08.2016 wurde die hier vorliegende Maßnahmenplanung auf Helgoland vorgestellt. Beteiligt wurden die Gemeinde, Vertreter von Tourismus, Jagd und Fischerei, Betreuerinnen und Betreuer des Schutzgebietes, des Naturschutzvereins Jordsand e.V., Vertreterinnen und Vertreter des Alfred-Wegener-Instituts (Station Helgoland), der Vogelwarte Helgoland, Ämter und Behörden. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Helgoland waren durch öffentlichen Aushang informiert und zu der Veranstaltung eingeladen.

Im Oktober 2016 wurde allen Beteiligten der Entwurf des Managementplans über eine Internet-Plattform zur Verfügung gestellt und um Stellungnahme bis zum 15.12.2016 gebeten. Ein ausgedrucktes Exemplar wurde für die Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt.

Zu dem in der Entwicklung befindlichen Maßnahmenprogramm nach MSRL werden gesondert die nach MSRL Art. 19 geforderten Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen.

Nach MSRL Art. 11 wurden Monitoringprogramme für die laufende Bewertung des Umweltzustands der Meeressgewässer erstellt. Sie beruhen auf einschlägigen Bewertungs- und Überwachungsbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, und sind mit diesen vereinbar. Wie alle Bestandteile der gemäß MSRL Art. 5 geforderten Meeresstrategien müssen auch die Monitoringprogramme alle sechs Jahre überprüft werden.

Für die Umsetzung des Monitorings innerhalb der 12 Seemeilenzone sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement. Dieses Monitoring erfolgt durch die Abteilung Gewässer des LLUR in Zusammenarbeit mit dem Alfred-Wegener-Institut (Station Helgoland).

Seit 2003 erfolgen regelmäßige quantitative Untersuchungen, die Bestandsveränderungen vor dem Hintergrund der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beurteilen. Biologische Qualitätskriterien sind dabei der Zustand des Makrophyto- und Makrozoobenthos sowie des Phytoplanktons. In den letzten Jahren wurde ein eigenes Beurteilungskonzept für die Makrophyten Helgolands

entwickelt. Dieses beinhaltet die Erfassung des Artenspektrums, der Ausbreitung des vieljährigen Brauntanges *Fucus serratus* und der Grünalge *Ulva lactuca* im Gezeitenbereich sowie die Beobachtung der Tiefenausbreitung ausgewählter Arten im Sublitoral. Alle Parameter zusammen fließen in einen Index ein, der ein Maß für die Wasserqualität ist.

8. Literatur

BARTSCH, INKA UND RALPH KUHLENKAMP (2009): Entwicklung der Makrophytenvegetation bei Helgoland vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinie. In: Nordsee (2009/1). Meeresumwelt. Bund-Länder Messprogramm

CONRADT, SEBASTIAN (2016): Der Basstölpel- Seevogel des Jahres 2016. Windkraft mit Schlag-Kraft. In: Seevögel. Band 37, Heft 1, 2016. Zeitschrift des Vereins Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V.

DIERSCHKE (2016): mündliche Mitteilung

DIERSCHKE, J., V. DIERSCHKE, H. SCHMALJOHANN & F. STÜHMER(2016): Ornithologischer Jahresbericht Helgoland für 2015. Ornithol. Jber. Helgoland 25: 3-83.

DIERSCHKE, J., V. DIERSCHKE, H. SCHMALJOHANN & F. STÜHMER(2014): Ornithologischer Jahresbericht Helgoland für 2014. Ornithol. Jber. Helgoland 24

GEMEINDE HELGOLAND (1998): Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Helgoland Nr. 8. Bielfeldt, Hans-Rainer. 1995

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Landesentwicklungsplan

KIND, BRITTA und RALPH KUHLENKAMP (2015): Makrozoobenthos Helgoland 2015. WRRL Monitoring. Zwischenbericht November 2015. Im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

KREIS PINNEBERG, MINISTERIUM FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1994): Naturschutzgebiete „ Helgoländer Felssockel“ und „Lummenfelsen der Insel Helgoland“. Info-Flyer

KUHLENKAMP R, KIND B., SCHUBERT P, BARTSCH I. (2015) MMH-Report 25. Projekt Makrophyten Monitoring Helgoland 2013-2014, Berichtsjahr Sommer 2014 - Winter 2015, Project Water Framework Directive Monitoring Component Macrophytobenthos N5 Helgoland, EQR Evaluation 2014, Final Report

March 2015. Auftraggeber: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2014): Neobiota in deutschen Küstengewässern.

LANDESSPORTFISCHERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V. und MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2008): Freiwillige Vereinbarung über die Natura 2000-Gebiete „Nordfriesland (15)“

LEGUAN (2006): Textbeitrag zu den beiden FFH-Gebieten Helgoländer Düne (1813-304) und Helgoländer Nordküste (1813-305) Im Rahmen der natur-schutzfachlichen Grundlagenerfassung in Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein. 16. Dezember 2006

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN(2003) : Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

MÜLLER, HARRO H. (2015): Der Basstöpel ist Seevogel des Jahres 2016. In: Seevögel. Band 36, Heft 4, 2015. Zeitschrift des Vereins Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V.

NEUMANN, TILO (2016): Im Kampf gegen Wind und Sonne. In: Seevögel. Band 37, Heft 1, 2016. Zeitschrift des Vereins Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V.

SCHMALENBACH, ISABEL, F. MEHRTENS, M. JANKE, F. BUCHHOLZ (2011): A mark-recapture study of hatchery-reared juvenile European lobsters, *Homarus gammarus*, released at the rocky island of Helgoland (German Bight, North Sea) from 2000 to 2009. Fisheries Research 108

SCHREY, ECKART (2015): Vorwort In: Seevögel. Band 36, Heft 4, 2015. Zeitschrift des Vereins Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V.

STÖRMER; REBECCA (2016): FFH-Vorprüfung Dünenpfad Nordstrand Helgoländer Düne. im Auftrag der Gemeinde Helgoland vertreten durch Dipl. Ing. Architekt Sönke Brumm. Helgoland, 23.09.2016

SSYMANK, A. et al . (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) BfN, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 53

TODESFALLE PLASTIKMÜLL: KLETTEREINSATZ AM HELGOLÄNDER VOGELFELSEN. In: helgoland.de. 9.Dezember 2015, (Presseerklärung).

TRÜPER GONDESEN PARTNER (TGP) (2016): Gemeinde Helgoland. Errichtung eines Bühnen- und Wellenbrechersystems zur Erosionssicherung der Aade auf der Helgoland-Düne. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Stand: 11.

Mai 2016. Auftraggeber: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN)

VEREIN JORDSAND (2016): NSG: „Lummenfelsen der Insel Helgoland“ und „Helgoländer Felssockel“. Betreuungsbericht 2015.

LANDESPLANUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016): Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 08. Juni 2016) .

9. Anhang

Anlage 9.1. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“

Anlage 9.2. Erhaltungsziele für das EG-Vogelschutzgebiet „Seevogelschutzgebiet Helgoland“

Anlage 9.3.: Maßnahmenblätter

Karte 1.1	Übersicht
Karte 1.2	Übersicht Teilgebiet (TG) Hauptinsel
Karte 1.3	Übersicht TG Düne
Karte 2.1	Bestand FFH-Lebensraumtypen TG Hauptinsel
Karte 2.2	Bestand FFH-Lebensraumtypen TG Düne
Karte 3.1	Maßnahmen TG Hauptinsel Hauptinsel
Karte 3.2	Maßnahmen TG Düne
Karte 4.1	Eigentum anonym TG Hauptinsel
Karte 4.2	Eigentum anonym TG Düne

Anlage 9.1.

Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1813-391 „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und See-graswiesen)

1170 Riffe

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation

2110 Primärdünen

2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

2160 Dünen mit *Hippophaë rhamnoides*

1190 Feuchte Dünentäler

1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

1365 Seehund (*Phoca vitulina*)

b) von Bedeutung:

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

2. Erhaltungsziele

2.1. Übergreifende Ziele

Erhaltung der für Deutschland einmaligen Fels-, Klippen- und Riffsituation mit ineinander übergehenden charakteristischen Lebensraumtypen, Strukturen und Funktionen. Insbesondere zu erhalten sind die natürliche Dynamik im Bereich der Küstengewässer und der Küste in verschiedenen Ausprägungen sowie die weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse.

2.2. Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässer-verhältnisse und Prozesse,
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riffen, Sandbänken und Watten,
- der Seegraswiesen und ihrer Dynamik.

1170 Riffe

Erhaltung

- natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Hartsubstraten wie Fels, Kreide, Findlingen, Steinen und natürlichen Muschelbänken.

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

Erhaltung

- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken.

1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation

Erhaltung

- der biotopprägenden Dynamik der Fels- und Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung,
- der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten.

2110 Primärdünen

2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

2160 Dünen mit *Hippophaë rhamnoides*

Erhaltung

- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,
- der natürlichen Sanddynamik und Dünenbildungsprozesse,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen,
- reich strukturierter Graudünenkomplexe (2130),
- von Dünenkomplexen und -strukturen mit Sanddorngebüsch (2160).

2190 Feuchte Dünentäler

Erhaltung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen- und der Kontaktlebensräume wie z.B. Gewässer, Feuchtheiden, Dünenheiden oder Gebüsche,
- der natürlichen dynamischen Dünen- und Dünentalbildungsprozesse,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünengebieten,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik,
- der nährstoffarmen Verhältnisse
- feuchter und nasser Dünentäler,
- der ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes.

1364 Kegelrobbe

1365 Seehund

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens einschließlich des Überlebens der Jungtiere,

- naturnaher Meeressgewässer mit felsigen bzw. sandigen Küsten und Flachwasserzonen,
- von störungsarmen Ruheplätzen,
- von sehr störungsarmen Wurfplätzen in der Zeit von November bis Februar (Kegelrobbe),
- einer artenreichen Fauna (Fische, Garnelen, Muscheln, Krabben u.ä.) als Nahrungsgrundlage.

2.3. Ziele für die Art von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.b) genannten Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch, Wittling und Grundeln,
- einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

Anlage 9.2.

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1813-491 „Seevogelschutzgebiet Helgoland“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel)

- Tordalk (*Alca torda*) (B)
- Eissturmvogel (*Fulmarus glacialis*) (B)
- **Prachtaucher (*Gavia arctica*) (R)**
- **Sterntaucher (*Gavia stellata*) (R)**
- **Zwergmöwe (*Larus minutus*) (R)**
- Trauerente (*Melanitta nigra*) (R)
- Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla*) (B)
- **Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) (R)**
- **Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) (R)**
- Basstölpel (*Sula bassana*) (B)
- Trottellumme (*Uria aalge*) (B)

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; R: Rastvogel):

- **Brandseeschwalbe (*Sterna sandvicensis*) (R)**

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes für Seevögel und die Aufrechterhaltung stabiler, sich innerhalb natürlicher Bestandsschwankungen langfristig selbst tragender Populationen sowie der Verbreitungsgebiete der unter 1. genannten Arten. Zum Erhalt der Populationen soll den Vögeln insbesondere durch das Vorhandensein günstiger Rast- und Ernährungsbedingungen die Möglichkeit gegeben sein, die artspezifische Tragfähigkeit des Gebietes auszuschöpfen, erhöhte Mortalität zu vermeiden und einen natürlichen Bruterfolg in ihren Brutgebieten zu erzielen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Möglichkeit, dass die Vögel vor dem Verlassen des Gebietes und dem Abzug in weit entfernte Brutgebiete eine gute Kondition erreichen bzw. diese im Falle der Helgoländer Brutvögel aufgrund der Bedingungen im Schutzgebiet auch während der Fortpflanzungszeit erhalten können.

Ziel ist auch die Erhaltung der besonderen Bedeutung für den Vogelzug einer Vielzahl weiterer Vogelarten aus skandinavisch-arktischen Brutgebieten (regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) der VRL), die das Gebiet mit mehreren Millionen Exemplaren auf dem Heimzug im Frühjahr und auf dem Wegzug im Sommer bzw. Herbst mit erheblichen Populationsanteilen überqueren und sich beim Flug über die offene Nordsee vielfach am energetischen Limit bewegen.

Erhaltung:

- natürlicher Bestandsdichten, Alters- und Größenklassenverteilungen und räumlichen wie zeitlichen Verbreitungsmuster der als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen (Fischfauna und der pelagialen und insbesondere oberflächennahen Wirbellosenfauna sowie der standorttypischen Benthosfauna, insbesondere der standorttypischen Muschelarten und ihrer Begleitfauna in den flacheren Bereichen des Gebietes) in ihrer natürlichen Dynamik,
- der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrografischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können,
- nicht oder wenig gestörter Bereiche, um eine effiziente Nahrungsaufnahme zu ermöglichen und unnötigen Energieverbrauch durch wiederholte Aufflugbewegungen zu vermeiden,
- der Hindernisfreiheit des Gebietes, um Wechsel- und Ausweichbewegungen zwischen Teilbereichen und den angrenzenden Schutzgebieten im Küstenmeer und in der AWZ und den Zug insbesondere in den hauptsächlich genutzten unteren Höhenbereichen gefahrlos und ohne unnötige Energieverluste auf direktem Wege zu ermöglichen.
- einer hohen Wasserqualität, insbesondere ohne Verschmutzung von See und Land,
- eines weitgehend unbeeinträchtigten Meeresbodens und der dortigen Lebensgemeinschaften, u. a. mit Laichplätzen von Fischen.

2.2 Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Brutbestände von Seevogelarten wie Eissturmvogel, Basstölpel, Dreizehenmöwe, Trottellumme, Tordalk

Erhaltung

- störungsfreier Brutmöglichkeiten auf der Insel Helgoland als einzigem deutschen Brutplatz dieser Arten,
- eines direkten ungehinderten Zugangs zum Meer für die Jungvögel beim Verlassen der Brutplätze (Lummensprung).

Rastende, überwinternde und mausernde Arten sowie Nahrungsgäste wie Stern- und Prachtaucher, Trauerente, Zwergmöwe und Brandseeschwalbe

Erhaltung

- der Störungsarmut des Gebietes als Teil des wichtigsten Überwinterungsgebietes für Stern- und Prachtaucher in der Nordsee,
- der besonderen Bedeutung als Überwinterungs-, Rast- und Mausergebiet für die Trauerente,
- der besonderen Bedeutung als Zug- und vor allem auch Nahrungsgebiet für die Zwergmöwe, insbesondere während des Frühjahrszuges,
- der Bedeutung als Nahrungsgebiet während der Brut- und Nachbrutzeit insbesondere der Brandseeschwalbe .

Regelmäßig durchziehende Vogelarten

- Vermeidung von Lichtemissionen, die zur Beeinflussung des Vogelzuges führen können.